4 23 b

Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Dr. O. WALTER
Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem. u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband d. Krankenkassen i. Bezirk d. O.V.A. Berlin.

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT
Ministerialrat im Reichsministerium des Innern

9. JAHRGANG **BERLIN, MÄRZ 1934** **NUMMER 12**

INHALT:

Abhandlungen:

Probleme und Erfahrungen zur Gesundheitsführung der arbeitenden Bevölkerung. Von Dr. med. Hans Hoske, Berlin . . . 529

Einheitliche ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen in Westfalen. Von k. Oberbürgermeister Dr. Damrau, Iserlohn . . . 539

Aus der praktischen Arbeit:

Privatrechtliche Schuldverpflichtungen der Unterstützungsempfänger. Von Beigeordnetem Hokamp, Hamm (Westf.) . . . 543

Rundschau:

Allgemeines . . . 545
N.S. Frauenschaft und Deutsches Frauenwerk — Königin-Luise-Bund — Familiendienst für Ausgewanderte e. V. — Community Chest

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen . . . 546
Übergangsbestimmungen für die Gestaltung des Unterrichts an den sozialen Frauenschulen — Angleichung der landwirtschaftlichen und städtischen hauswirtschaftlichen Frauenschulen — Neuordnung der evangelischen Predigerseminare

Freie Wohlfahrtspflege . . . 547
Hilfswerk „Mutter und Kind"

Fürsorgewesen . . . 548
4. VO. z. Änderung der Reichsgrundsätze — Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung der Wohlfahrtserwerbslosen in Preußen

Kb.- und Kh.-Fürsorge . . . 549
Änderungen des Versorgungsrechts

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge . . . 549
Vorschriften über den Arbeitsdienst — Arbeitsdank — Ehestandshilfe — Urlaub der Arbeitnehmer in Polen — Berichtigung

Gesundheitswesen . . . 551
Braunschweigisches Gesetz über die vorbeugende Krüppelfürsorge für Jugendliche — Deutsche Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus

Gefährdetenfürsorge . . . 551
Lichtspielgesetz

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge . . . 552
Strafregisterverordnung

Sozialversicherung . . . 552
Aufsichtsrecht über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung — Genesungsheime, Heilstätten — Ausgleichskasse der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands — Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten in Danzig

Wohnungswesen . . . 553
Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau

Tagungskalender . . . 554

Lehrgänge und Kurse . . . 554

Zeitschriftenbibliographie . . . 555

Bücherbesprechungen . . . 561

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht . . . 565 a

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralb für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millime zeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfa pflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben erschienen:

Les institutions pour enfants dévoyés et délinquants

(Sér. P. S. d. N. 1934. IV. 1)

Institutions for erring and delinquent minors

(Ser. L. o. N. P. 1934. IV. 1)

265 bzw. 253 Seiten **PREIS RM 6.–**

Dieser Sammelband berichtet über die Organisation und die Tätigkeit von Anstalten in 40 verschiedenen Ländern, die mit der Obhut verwahrloster und straffälliger Jugendlicher betraut sind.

Er gibt erschöpfend Auskunft über die Gesetzgebung zur Errichtung solcher Anstalten, die Zusammensetzung ihres Personals, die verschiedenen Gruppen der ihrer Obhut unterstehenden Minderjährigen und die zur Anwendung kommenden Erziehungsmethoden. Die Bestimmungen über die Entlassung solcher Jugendlicher und über ihre weitere Betreuung sind ebenfalls eingehend berücksichtigt.

Ein vollständiger Katalog der Veröffentlichungen des Völkerbundes wird auf Wunsch in französischer oder englischer Ausgabe kostenlos zugesandt.

Vertriebsstelle für Völkerbundschriften:

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

Verzeichnisse

über Bücher meines Verlages stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung

Carl Heymanns Verlag in Berlin W8

Steuerberatung
Rechtsbelehrung

Wirtschaftliche Kurzbriefe

über Steuer-, Verkehrswesen, Wirtschaftskunde
Fordern Sie kostenloses Probeabonnement

4 Wochen gratis die „WK" gegen diesen Gutschein

Rudolf Lorentz Verlag
Charlottenburg 9

Soeben ist erschienen:

Der Neuaufbau des Reiches nach dem Reichsreformgesetz vom 30. Januar 1934

Von Dr. Helmut Nicolai, Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern
(6. Tausend) Preis 2 RM.

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
herausgegeben von
Dr. O. WALTER — Leiter d. ärztl. Angelegenheiten f. d. allgem. u. besond. Krankenkassen sowie f. d. Verband d. Krankenkassen i. Bezirk d. O. V. A. Berlin.
DR. SOFIE GÖTZE — Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
FR. RUPPERT — Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
9. JAHRGANG — BERLIN, MÄRZ 1934 — NUMMER 12

Probleme und Erfahrungen zur Gesundheitsführung der arbeitenden Bevölkerung

Von Dr. med. Hans Hoske, Berlin,
Assistent am Hygienischen Institut der Universität Berlin (Direktor i. V. Prof. Zeiss) und beratender Arzt beim Jugendamt der Deutschen Arbeitsfront.

Heute ist eine Wendung in der Idee des Staates erfolgt von der völligen Mechanisierung als der Einleitung einer zivilisatorischen Organisierung des Gesamtlebens — zum lebendigen Organismus als Ausdruck der völkischen Verbundenheit. Damit ist der Gedankengang wieder aufgenommen worden, wie er den großen Staatsphilosophen des Altertums vorschwebte. Seine Ausgestaltung hat naturgemäß eine Änderung erfahren müssen, die den inzwischen gänzlich geänderten Lebensbedingungen angepaßt ist, die durch die technische Entwicklung, besonders im Arbeitsleben, hervorgerufen wurde. War im Altertum der Mensch der Herr unter den Geschöpfen und den ihm bekannten Dingen der Erde, so hat ihn die Technik zu einem Sklaven der Arbeit erniedrigt. Die Maschine hat gerade in den letzten Jahrzehnten einen Siegeszug über das Lebendige angetreten, der bis zu einer unwahrscheinlichen Höhe geführt hatte. Will der neue Staat sich auf eine Menschenordnung gründen, die das Biologische als das primäre, gestaltende Prinzip anerkennt, so muß naturnotwendigerweise der Mensch als Ausgangspunkt aller Entwicklung und Leistung im Vordergrund des Interesses stehen. Ihm gebührt dann die entsprechende Beachtung und Förderung vor den Dingen der unbelebten Welt.

Der Wert des Menschen liegt so nicht mehr allein in seiner volkswirtschaftlichen Größenordnung, wie er in der vergangenen Zeit gerade versicherungstechnisch mehrfach berechnet wurde, um die Wertminderung des Arbeitenden bei Krankheiten und Unfällen festzustellen und daraus die Notwendigkeit der Gesundheitsfürsorge herzuleiten (s. d. Arbeiten von L. Dublin von d. Metropolitan Life Insuranc N. Y.). Heute ist dem übergeordnet die ethische Verpflichtung zur Erhaltung der Menschen (unter den Gesichtspunkten der Rassenhygiene) als eines Bestandteils des gesunden Volkskörpers, dem zu seiner vollen Lebens- und Leistungsfähigkeit im Daseinskampf der Völker jedes Glied erhalten werden muß. Wenn es leider so scheint, als wäre die Hauptaufgabe einer Bevölkerungspolitik die Ausmerzung der Minderwertigen, so wird dies nur durch die Neuartigkeit des

Gedankenganges für die deutsche Öffentlichkeit vorgetäuscht. In Wirklichkeit kann diese Ausmerzung der Minderwertigen nur eine — wenn auch unerläßliche — vorbereitende Arbeit für die Maßnahmen einer weitsichtigen, staatspolitisch gerichteten Bevölkerungspolitik sein. Dazu gehört im besonderen die Entwicklung der guten Erbeigenschaften zur bestmöglichen Wirkung und ihre Erhaltung auf diesem Stande. Wie jedes lebendige Wesen benötigt gerade der Mensch Anregung und Förderung seiner Entwicklung durch günstige Bedingungen [1]), dann aber Schutz vor unzweckmäßigem Verbrauch.

Die Gestaltung der Umweltbedingungen des arbeitenden Menschen — wie besonders auch in der Kindheit und Jugendzeit — bleibt als eine Notwendigkeit von ausschlaggebender Bedeutung bestehen, nur sind die Grundlagen und Absichten auf einer anderen Ebene zu suchen als bisher. Das bedingt für die Erwerbung der Erkenntnisse auf dem sozialhygienischen Gebiet im allgemeinen keine anderen Arbeitsmethoden als in der Vergangenheit, wohl aber ist eine Änderung notwendig, wenn aus diesen Erkenntnissen nunmehr Nutzanwendungen gezogen und in die Tat umgesetzt werden sollen. Das ergibt sich aus den weltanschaulichen Grundlagen der früheren und der heutigen Inbeziehungsetzung von Einzelwesen und Gemeinschaft, von Pflichten und Rechten. Hatten wir früher den Versuch der Kollektivierung des Geistigen gemischt mit individualistischen Scheinblüten in einer alles regelnden Staatsmaschine, so heute die straffe Führung der großen Staats- und Wirtschaftsideen unter Heranziehung der Initiative des einzelnen wie von Gruppen unter dem Bewußtsein der Verantwortung am Ganzen. Diese Umstellung des geistigen Aufbaues ruft einen geänderten Ablauf der Arbeitsvorgänge hervor, verlangt also auch für die Formen der Sozialversicherung wie der Wohlfahrt, Fürsorge und Vorsorge eine andere Gedankenbildung als Grundlage der allgemeinen Darbietung und des Beeinflussungsversuchs. Wie sich auch die Pädagogik mit neuen und wechselnden Erkenntnissen der Psychologie wandeln muß.

Volkswirtschaftlich läßt sich der Wert der Gesundheit sehr gut berechnen. Man erhält Summen, die in die Milliarden gehen, wenn man allein den Lohnausfall nach dem Krankenstand berechnet. Es fehlen dann noch die Verluste durch den Produktionsausfall und der Aufwand für Arzt, Arznei und sonstige Wiederherstellungskosten. Hier läßt sich eindeutig festlegen, daß der Grundsatz „Krankheit verhüten ist besser und billiger als heilen" vollauf zurecht besteht [2]). Ist aber Gesundheit eine Leistung des Organismus, Krankheit eine Zustandsänderung, so muß unser Augenmerk darauf gerichtet sein, die volle Leistungsfähigkeit aller biologischen Eigenschaften des Organismus unter allen Lebensbedingungen zu erhalten und vor unnötiger Abnutzung zu schützen. Das gilt vom Beginn des menschlichen Lebens an für alle Lebensalter. Die Sorge

---

[1]) Der Fehlgedanke der Vergangenheit war dabei, daß man glaubte, möglichst alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu müssen; während es in Wirklichkeit darauf ankommt, Widerstände zu schaffen, die in ihrer Größenordnung der derzeitigen Leistung entsprechen und die außerdem im zeitlichen Ablauf dem rhythmischen Wechsel der biologischen Entwicklungsphasen anzupassen sind.

[2]) L. I. Dublin weist dies für verschiedene Krankheiten in den USA. von Amerika nach. —

Ich selber konnte in langjähriger Arbeit feststellen, daß unterentwickelte, berufsbeschädigte Jugendliche in 3 Wochen mit einem Aufwand von etwa 75,— RM wieder voll berufsfähig zu machen sind. Andernfalls belasten sie in zunehmendem Maße die Sozialversicherung für ihr ganzes Leben. —

Sinngemäß gehört hierher auch die Ersparnis durch die Sterilisierung der Minderwertigen.

dafür darf auch nicht etwa erst mit der Berufstätigkeit (schließlich ist ja auch die Schule der Beruf des Kindes und ein sehr anstrengender!) beginnen, sondern muß schon die erste Keimanlage im Mutterleibe betreuen.

Das Wichtigste dabei ist die Schaffung des Verständnisses für das Wertgut „Gesundheit" im Volke. Denn alle Vorsorge und Betreuung ist wertlos, wenn nicht die Einsicht für diese Dinge bei jedermann liegt. Erst wenn es Allgemeinwissen geworden ist, was Gesund„sein" bedeutet und daß weder staatliche noch berufliche Organisationen noch Krankenkassen oder Ärzte hieran etwas wesentliches zu tun vermögen, sondern daß dies — abgesehen von der Erbanlage — lediglich ein Ergebnis des persönlichen Handelns ist, das sich aus der Selbstverantwortung ergibt, werden alle Maßnahmen außerhalb des Willensbereiches der Eigenpersönlichkeit ihren Zweck voll erfüllen können. Diese heutige Umstellung gilt es im Volk zu erarbeiten, damit für diese Fragen die notwendige Aufgeschlossenheit vorhanden ist und eine grundsätzliche Bereitwilligkeit vorliegt, sich nicht nur mitschleppen zu lassen, sondern selber tätig mitzugehen — wenn auch unter einer gewissen Führung von sachverständiger Seite. Wir benötigen also nicht nur ein Gesundheitsgewissen, das nicht allein aus Eigennutz, sondern mehr noch aus der Verantwortlichkeit gegenüber der Allgemeinheit entspringen sollte, sondern auch einen Leistungswillen zum Gesundbleiben oder -werden.

Diese Grundlagen zu schaffen ist eine Aufgabe unserer Schule, die immerhin einige Geschlechterfolgen in Anspruch nehmen wird, bis der Gedanke ganz durchgedrungen ist, ohne durch die Einflüsse Unverständiger immer von Neuem allzu sehr gestört zu werden. Das setzt voraus, daß einmal die Lehrerschaft diesen Gedankengang so in sich aufgenommen hat, daß sie ihn auch wieder in die Tat umzusetzen vermag, und davon ist sie leider noch recht weit entfernt, daß ferner die Sozialversicherung alles ausmerzt und vermeidet, was den Willen zur Gesundheit stört, ohne daß dabei berechtigte Ansprüche notleiden. So betrachtet hat der Gedanke der Prämiierung der Gesundheit (im bewußten Gegensatz zur Krankenhilfe) [1]) in der Sozialversicherung ihren durchaus zu beachtenden Wert.

Erst auf diesem Boden können nun mit Erfolg die hygienische Volksbelehrung, die Unfallbelehrung, wie die verschiedenen sachlichen Für- und Vorsorgeleistungen angesetzt werden. Eine gesundheitliche Lebensführung, wie sie heute als ein Teil der qualitativen Bevölkerungspolitik als notwendig anerkannt wird, hat sich mir in meiner Arbeit für große Menschengruppen als durchführbar und auch erfolgversprechend erwiesen. Es ist dies um so mehr der Fall, wenn die entsprechenden Maßnahmen nicht nur von einer Stelle (etwa einer Krankenkasse oder einem Berufsverband) auf den zugehörigen Bevölkerungskreis erfolgen, sondern wenn nunmehr alle staatlichen und wirtschaftlichen Organisationen, mit denen der einzelne in Berührung kommt, gleichsinnig auf ihn einwirken (Schule, Berufsschule, Arbeitsstelle, Krankenkasse, Tagespresse, Rundfunk, Film).

---

[1]) In dieser Richtung liegt auch der Gedanke, viertel- oder halbjährlich einen Krankenschein ausgeben zu lassen mit der Verpflichtung für den Versicherten, sich untersuchen zu lassen. Die dadurch entstehenden periodischen Untersuchungen haben ihren Wert schon durch andere gleichgerichtete Versuche (Krupp-Krankenkasse, DHV-Kasse f. d. Jugendlichen, Lebensversicherungsgesellschaften) erwiesen. Der Versicherte wird regelmäßig beraten, es kommt ihm zum Bewußtsein, daß er für sein Geld unter allen Umständen eine Gegenleistung erhält, der Hausarztgedanke wird gefördert, es erfolgt eine Früherfassung der Erkrankungen; dadurch allein werden sich die Unkosten decken.

Im Verfolg dieses liegt der Gesundheitspaß, dessen Notwendigkeit sich immer mehr herausstellt.

Eine solche allseitige Einflußnahme, in deren Mittelpunkt der einzelne bzw. die Familie steht, ist aber erfahrungsgemäß auch notwendig, denn auf keinem Lebensgebiet besteht bisher eine solche Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit wie gegenüber der Gesundheit. Nur ein immer wiederholtes Erinnern vermag auf die Dauer einen Erfolg zu sichern. Dieses unablässige Wachhalten des Gesundheitsgewissens kann auch niemals durch irgend welche gesetzliche Maßnahmen überflüssig gemacht werden.

Gerade für die Anlernung zu einer gesundheitlichen Lebensführung sind die Ansatzpunkte von einer Mannigfaltigkeit, wie sie sich kaum sonst für etwas anderes denken lassen. Die Schule nimmt dabei einen sehr wichtigen Platz ein, nicht nur durch Betrachtung der verschiedenen Stoffgebiete von diesem Blickpunkt aus, sondern auch durch die Körperpflege im Turn- und Spielunterricht, unter Umständen beim Schulbad, besonders auch bei der Beaufsichtigung der Zusammensetzung des mitgegebenen Schulfrühstücks. Über das Kind läßt sich ein Einfluß auf die Familie — zunächst auf die Mutter und von dieser auf den ganzen Familienkreis — erreichen, sei es, indem die Kinder unhygienische Zustände im Hause von sich aus beanstanden (ein Fall, der erfahrungsgemäß häufig auftritt und sehr wirksam ist) oder durch schriftliche oder mündliche Vorstellungen bei den Eltern durch die Lehrer, die Schulfürsorgerinnen oder den Schularzt. Naturnotwendig müssen sich die Gestaltungsformen der Freizeit dieser großen Aufgabe ebenfalls eingliedern. Es sind dies also die verschiedenen Möglichkeiten der Wanderungen, des Lagerlebens und des Sportbetriebes. Es ist nicht nötig, daß eine spartanische Erziehung landsknechtshaft unhygienisch wird, und für den Sport muß mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß er nicht das alleinige Lebenselixier darstellt, daß im Gegenteil eine ganze Reihe von anderen Fragen des täglichen Lebens mindestens so wichtig sind wie die körperliche Bewegung. In dieser Beziehung hat der Sport bisher versagt. Die gleichen Möglichkeiten gelten für die Berufsschule, nur daß Aufbau und Intensität anders zu gestalten, bei dem größeren Interesse dieser Altersgruppe für alle biologischen Fragen auch bessere Wirkungen verspricht.

An den Berufstätigen sind diese Dinge bisher kaum in systematischer Weise herangebracht worden. Ich selber hatte bei einem Berufsverband und dessen Krankenkasse hierzu die Möglichkeit und habe dabei erkennen können, welcher Nutzen für alle Beteiligten damit zu stiften ist. Während für die Deutsche Arbeitsfront, als der beruflichen Organisation, im Zusammenhang mit den Berufsgenossenschaften zunächst noch die Seite der Gewerbehygiene und die Unfallverhütung im Vordergrund des Interesses zu stehen scheint, hat die Sozial- und unter dieser besonders die Krankenversicherung nicht nur ein ethisches, sondern ein sehr stark wirtschaftlich gerichtetes Interesse an einer gesunden Lebensweise ihrer Versicherten. Gesetzgeberisch ist hier vor allen Dingen notwendig, daß die „Kann"-Bestimmung der Gesundheitsvor- und Fürsorge für die Sozialversicherung in eine „Muß"-Bestimmung umgewandelt wird [5]). Hier ist nun die Ansatzmöglichkeit an jedem einzelnen Versicherten immer gleich für die ganze Familie gegeben. Vorbeugend läßt sich mit Wort, Schrift und Bild mancherlei erreichen, besonders auch in den Erholungs-

[5]) Diese Aufgabe und die dazu notwendigen Mittel werden ohne weiteres geleistet werden können, wenn die Sozialversicherungen von einigen finanziell stark belastenden Posten befreit würden, so daß sie ihre Mittel für Aufgaben frei bekommen, die ihrer Bestimmung gemäßer ist.

heimen[6]). Ich habe erfahren, daß das Interesse an diesen Fragen durchaus vorhanden ist, wenn es nur in ansprechender Form durch Vorträge und praktische Anlernung in den Heimen dargeboten wird, nicht langweilt und die Maßnahmen der sonstigen Betriebsgestaltung dem nicht widersprechen. Die Hauptaufgabe der Freizeitgestaltung, die jetzt so großzügig von dem Werk „Kraft durch Freude" in Angriff genommen ist, liegt ja am wenigsten in den organisatorischen und gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern darin, wie der Urlaub gestaltet wird. Das aber ist eine ärztlich-vorsorgerische Angelegenheit, die besondere Erfahrungen und Tätigkeiten erfordert, um wirklich eine zweckmäßige Lebensführung in der Freizeit zu erzielen. Sie wird sich auf dem ethischen Gedanken aufbauen müssen, daß der Urlaub nicht nur biologisches und tarifliches Recht darstellt, sondern auch die Pflicht zur vernunftgemäßen Ausnutzung in sich trägt. Der Urlaub muß in solchen „geleiteten Freizeiten", die nichts von merklichen Beschränkungen an sich haben dürfen, der Beginn zu einer Umstellung der Lebensweise sein, die von einer wirklichen Erkenntnis getragen wird und nicht nur eine schablonenhafte Angewohnheit sein darf, die der Alltag in einigen Tagen wieder verschlingt. Das setzt eine gänzliche Neugestaltung in der Betriebsweise unserer Erholungsheime voraus, vor allen in den Posten, welche hier den Einfluß auf die Gäste haben sollen (Leitung, Küche!, „Sport"lehrer usw.). Sie müssen den neuen Lebensstil vorleben, der auf Leistung und Leistungserhaltung eingestellt ist, wie er dem deutschen Menschen gemäß ist, den wir nach unserer Vorstellung gestalten wollen! Viel stärker betont werden müssen diese Fragen in den Stätten für Kranke und Genesende. Das gilt auch für alle Krankenhäuser. Es genügt keineswegs, den Geschädigten durch die verschiedenen Mittel der Natur und die unterstützende Hilfe des Arztes von seinen Beschwerden und der Leistungsschwäche zu befreien, sondern es ist vielmehr nötig, dem einzelnen das biologische Geschehen im Großen klarzumachen. Einmal wird ihm so die ganze Handlungsweise verständlich, er gewinnt mehr Vertrauen, sein Wille zur Gesundheit wird gestärkt und damit der beste Helfer zur Wiederherstellung gewonnen. Nur so ist aber auch das Verständnis für die künftige Lebensweise und Gesunderhaltung zu gewinnen und zeigt dem einzelnen — besonders den chronisch Geschädigten — daß seine Lebenstüchtigkeit und Berufsfähigkeit ganz allein von seinem Verhalten und nicht von irgendwelchen geheimnisvollen Künsten der Ärzte und pharmazeutischen Fabriken oder von der Bereitwilligkeit der Krankenkasse abhängt. Nur auf diesem Wege läßt sich auch das Minderwertigkeitsgefühl solcher Kranken überwinden und sie dementsprechend auf ein neues Leistungsgleichgewicht einstellen. Vom Arzt erfordert diese Arbeit ein anderes Eingehen auf die gesamte Lebenslage des Menschen und erreicht damit einen viel höheren Wirkungsgrad und die Wiedergewinnung des Vertrauens und der Achtung, die der alte Hausarzt genossen hat und die uns allen als ein Wunschbild vorschwebt. Die Gefahr der Erziehung von Hypochondern durch eine solche Belehrung, wie sie vielerseits von Ärzten angenommen wird, besteht: wenn die Menschenkenntnis und die pädagogische Begabung des Arztes mangelhaft sind[7]). Ich habe in den

---

[6]) H. Hoske, Behandlungsgestaltung in Heimen der Erholungs- und Heimfürsorge. Fortschr. d. Gesundheitsfürsorge, 4. Jahrg., Nr. 6, 1930. — Fragen der Kinder-Erholungspflege. Nationalsozialistischer Volksdienst, I. Jahrg., Heft 5, 1934.

[7]) In der medizinischen Ausbildung ist dieses Gebiet der hygienischen Belehrung und der Erziehung bisher vollkommen außer Acht gelassen. Gerade die Kurpfuscher haben bewiesen, wie sehr es nicht nur auf die objektiv wichtige medizinische Handlungsweise ankommt, sondern ebenso sehr die Art der Patientenbeeinflussung durch die Anweisungen.

mir unterstellten Heimen die Beeinflussung so weit entwickeln können, daß Kinder, auf der neu kennengelernten Lebensart pochend, Änderungen im elternlichen Haushalt erzwungen haben [8]). Andererseits lasse ich den Frauen nicht nur eine vernünftige wirkliche Diätetik (Atmung, „Rumpfkorsett", Beckenbodengymnastik, Stuhlverstopfung, Verhalten während der Periode), sondern auch die neuzeitliche Küchentechnik beibringen, wie sie mit den Mitteln des durchschnittlichen Haushaltes zu leisten sind und habe damit viel Dank erfahren.

Mit der Rückkehr aus dem Urlaub oder dem Erholungsheim dürfen die Grundsätze einer vernünftigen Lebensweise nicht abreißen und diese Zeit wie eine verlorene Insel im Jahresablauf stehen bleiben, sondern hier gilt es, die Beharrlichkeit zu unterstützen. Es kann dies durch mitgegebene Schriften und Erinnerungsschreiben von der Heil- oder Ferienstätte aus geschehen. Beides Wege, die sich mir als sehr fruchtbar erwiesen haben. Noch wirksamer ist natürlich der wiederholte Besuch durch die Fürsorgerin (Krankenkasse, Fabrik, Wohlfahrt). Diese muß von der Ferienstätte eine Nachricht erhalten, um sich auf den einzelnen Fall bei Hausbesuchen einstellen zu können. Sie dienen ihr gleichzeitig als Material zu Vorträgen oder auch von Lehrstunden, die sie mit Nutzen auf den verschiedenen Gebieten fortsetzen sollte.

Derartige kurze Lehrgänge, die am besten von den verschiedenen Fürsorgerinnen gehalten werden, besitzen für die heutige Generation der jungen Frauen eine erhöhte Bedeutung. Fast ausnahmslos sind sie von der Schulbank in die Lehre und zur Berufsschule gekommen, haben einige Jahre ihren Beruf ausgefüllt, um dann vielfach mit unzureichendem Wissen und Können Frau und Mutter zu sein. Die Frauen der früheren Generationen (und hoffentlich auch die kommenden) haben die ganzen Kenntnisse der Kindes- und Krankenpflege von der Mutter an den zahlreicheren Gliedern der Familie kennengelernt und als einen sicheren Besitz mitgenommen. Sie wußten sich bei vielerlei kleinen Schäden zu helfen und brauchten gerade aus einer oft reichen Erfahrung nicht zu kurpfuscherischen Methoden zu greifen, wußten dagegen sehr genau, wann sie den Arzt beizuziehen hatten. Der Verlust dieser Kenntnisse im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Krankenversicherung in einer Form, die dem Versicherten jede Verantwortung nahm und immer zur Forderung nach weiteren Heilmitteln führte, bewirkten die lawinenartig anschwellende Versorgungsnotwendigkeit bei den „Bagatellschäden" durch die Krankenkassen. Hier wurden ganz unnötig Geldmittel in ungeheurem Ausmaße verschlungen, die dann die Versorgung der schweren und langwierigen Erkrankungen unmöglich machte, obwohl gerade hier die Hilfe notwendig war. Die Krankenscheingebühr faßte dieses Problem nur von der finanztechnischen Seite an und konnte sich für das Gesamtproblem nur negativ auswirken. Ich hatte schon vorher innerhalb meines Arbeitskreises dafür gesorgt und setzte mich von diesem Augenblick noch mehr dafür ein, daß als aktive Hilfe, den Frauen das mangelnde Wissen durch eine entsprechende Schulung in der „Häuslichen Krankenpflege" beigebracht wurde. Diese Kurse haben viel Zuspruch erfahren und wurden sehr dankbar aufgenommen. Den praktischen Ärzten haben sie keinerlei Abbruch getan — im Gegenteil, die Frauen haben dabei noch gelernt, zu beobachten, genauen Bericht zu erstatten, ohne aufgeregt zu sein, dem Arzt zur Hand zu gehen und seine Anweisungen sachgemäß durchzuführen. Der Nutzen derartiger Kurse ist offensichtlich und gehört ebenfalls in den Arbeitsbereich einer Fürsorgerin.

---

[8]) Das ist verständlicherweise besonders bei „einzigen" Kindern der Fall.

Für die Betriebe steht die Verhütung der Berufskrankheiten und der Unfälle zunächst noch im Vordergrund ihres Interesses. Wie notwendig dieses Interesse ist, wissen wir aus den Statistiken über die Berufskrankheiten und die Betriebsunfälle. Gerade die letzte Zeit hat uns diese Notwendigkeit wieder sehr deutlich vor Augen geführt. Durch den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit haben sehr viele Menschen von neuem Lohn und Brot gefunden, die teilweise jahrelang aus dem Arbeitsprozeß ausgeschaltet waren. Viele sind an eine Arbeit gekommen, die sie bisher überhaupt noch nicht verrichtet hatten, oder es waren Menschen, die gleich nach der Lehre arbeitslos wurden und so überhaupt noch nicht ihre Arbeit kennengelernt hatten und schließlich diejenigen, welche sehr lange hatten aussetzen müssen. Allen gemein ist, daß sie für den technischen Arbeitsvorgang vollkommen ungeübt sind, dessen ungeachtet den heftigen Drang nach Betätigung haben und ohne weiteres glauben, das Technische der Arbeit allein mit dem guten Willen oder auf Grund ihrer Tätigkeit vor Jahren zu beherrschen. Da dies natürlich nicht der Fall sein kann, kommen sie oft bei verhältnismäßig einfachen Arbeiten zu Unfällen, da sie meist auch noch aus einem durch die frische Arbeitsfreude ganz überheblichen Leistungsgefühl die notwendige Vorsicht und Sicherheitseinrichtungen außer acht lassen. So ist leider als Begleiterscheinung zu der so sehnlichst gewünschten Minderung der Arbeitslosenziffer eine erhebliche Steigerung der Betriebsunfälle eingetreten. Hier ist noch immer ein weites Feld offen, das durch eindringliche und sachgemäße Beeinflussung helfen kann, Schaden zu verhüten. Die Rolle, welche die Schule in bezug auf die allgemeine Verkehrssicherheit und der Vermeidung der Verkehrsunfälle innehat, fällt der Berufsschule für die Unfallgefahren des Betriebes zu. Aber auch in den Betrieben selber könnte nach dieser Richtung viel mehr geleistet werden als bisher. Was nützt es, daß an irgendeiner Stelle des Betriebes die Vorschriften der Unfallverhütung angebracht sind, wenn sie doch niemand liest, ganz davon zu schweigen, daß sie auch befolgt werden. Es wäre Aufgabe der Betriebszellen (N. S. B. O.), hier mit der Betriebsleitung zusammenzuarbeiten und in regelmäßigen Abständen durch Vortrag und praktische Erläuterungen den Arbeitenden den Inhalt und die Bedeutung dieser Anweisungen deutlich zu machen. Wenn hierbei der Arbeitskamerad und der Vertreter des Betriebes zusammenwirken, dann ist damit zu rechnen, daß die Ausführungen bei der Belegschaft mehr Glauben finden werden, als wenn sie durch einen Beauftragten der Berufsgenossenschaften erfolgen, die ganz unverständlicherweise noch immer als eine Organisation lediglich zum Nutzen der Arbeitgeber angesehen werden. Hinzukommen muß natürlich, daß die Werkmeister usw. angehalten werden, strengstens auf die Befolgung der Vorschriften zu achten und immer von neuem zu belehren oder daß für diese Aufgabe besondere Vertrauensleute der Betriebszelle eingesetzt werden. Das einfache Verteilen von Handzetteln hat gar keinen Erfolg, sondern es ist die immer wiederholte Belehrung am Arbeitsort notwendig. Ist aber ein Betriebsunfall eingetreten, dann muß dieser psychologisch günstige Augenblick ausgenutzt werden, um aus diesem Anlaß wiederum auf die Dringlichkeit der Vorschriften und die Benutzung der Schutzvorrichtungen hinzuweisen.

Ganz das gleiche gilt für die Berufskrankheiten. Hier muß natürlich von Zeit zu Zeit der Arzt mit einem eindringlichen Vortrag eingesetzt werden, dessen Wirkung in den Zwischenzeiten dann von einem Laien durch wiederholte Hinweise auf dieses Gebiet fortzusetzen ist. Es wird dies auch deswegen zur Notwendigkeit, weil die Zahl der Gewerbeärzte und Gewerbeaufsichtsbeamten eine viel zu geringe ist, um ihr Versorgungsgebiet auf diese Weise wirklich intensiv bearbeiten zu können. Darum ist eine Unterstützung dieser

Beamten durch besondere Vertrauensleute in den einzelnen Betrieben die Lösung, von welcher in kurzer Zeit ein günstiger Einfluß erwartet werden könnte.

Eine besonders wichtige Aufgabe könnte für alle diese Fragen der Fabrikarzt erfüllen, wie ihn Koelsch für jeden Betrieb fordert. Voraussetzung wäre, daß er neben seinem medizinischen Wissen über die Menschenkenntnis und das nötige pädagogische Geschick verfügt, um bei der Belegschaft die nötige Anerkennung und das sich daraus entwickelnde Vertrauen zu genießen. Im allgemeinen wird dies wohl nur so zu gewinnen sein, daß er selber eine genügend lange Zeit auf den verschiedenen Arbeitsposten gestanden und damit die Menschen und ihre Arbeit und die Gefährnisse kennengelernt hat, denen sie ausgesetzt sind. Wieweit in Zukunft hier der Arbeitsdienst vermittelnd und ausgleichend wirken wird, läßt sich noch nicht sagen. Ganz wird er eine solche Arbeitszeit sicher nicht ersetzen können. Ein guter Fabrikarzt wird dann ein intensiver Betreuer für die Arbeiter und ihre Familien sein, weil er sich nicht nur um ihre Arbeitszeit, sondern auch um ihre Freizeit und die Gestaltung ihrer Lebensweise kümmern wird. Beobachtungen der Menschen werden ihm auch ohne den vergleichenden Leistungsnachweis des einzelnen sagen, wo eine Untersuchung oder Besprechung notwendig erscheint. Gar nicht entbehren kann er bei seiner Tätigkeit der Mitarbeit der Fabrikfürsorgerin. Sie ist für ihn das Außenorgan, das ihm die Kenntnisse über die Umweltverhältnisse vermittelt und durch das er seine Maßnahmen und ihre Wirkungen am besten verfolgen kann. Denn die gesamte Lebensleistung (Gesundheit wie Berufsarbeit) des Menschen hängt nicht allein von dem Maß und der Intensität seiner Beanspruchung ab, sondern sehr viel mehr noch von der Erholungsmöglichkeit zwischen zwei Arbeitsperioden. So erhält nicht nur die Dauer, sondern vor allen Dingen die Gestaltung der Freizeit eine außerordentliche Bedeutung, deren sich der Fabrikarzt wie die Fürsorgerin des Betriebes bewußt sein und die sie in ihrem Sinne zu beeinflussen versuchen müssen, besonders in Fällen, wo es dringlich wird.

Für diese Aufgaben kommt die neue Organisation „Kraft durch Freude" zu Hilfe. Sie gestattet, einmal die Menschen außerhalb des Arbeitszwanges beobachten und kennenzulernen und für manches eine Erklärung zu finden, was durch das Gegenübertreten in den beruflichen Stellungen nicht ohne weiteres möglich war. Zum anderen aber wird es möglich, durch diese Einrichtung an die Familie als dem Boden des einzelnen heranzukommen und Einfluß auszuüben. Schließlich ist hiermit aber auch die Möglichkeit gegeben, die Art der Erholung, wie sie für den einzelnen Beruf zweckentsprechend wäre, gestaltend zu beeinflussen, denn hier soll ja das ausgleichende und entspannende Moment sich auswirken, aus dem dann erst ein Zueinanderhinführen der einzelnen Menschen erfolgt, welches das Verstehen füreinander einleitet und dessen Endziel die Volksgemeinschaft ist. Erholung von der Berufsarbeit ist aber immer zuerst ein geistiges Entspannen und Ablösen von den Vorstellungen, Sorgen und Kümmernissen der Arbeit. Diese geistige Entspannung ist gleichzeitig die günstigste Einleitung der körperlichen Erholung, denn sie mindert den Spannungszustand im Nerven- und Kreislaufsystem und damit im Stoffwechselgeschehen. Die lustbetonte Stimmungslage fördert bekanntlich die Erholung sehr viel intensiver als alle noch so gut erdachten Methoden. Darum darf sich der Fabrikarzt von der Mitwirkung an der Gestaltung des Feierabend auf keinen Fall ausschließen lassen. Wenn somit die Absicht der künftigen Gesundheitsbetreuung durch alle daran beteiligten Organisationen festliegt, so besteht doch eine große Schwierigkeit

noch, von der nicht nur die Gestaltung dieser Gedanken in der Praxis abhängt, sondern auch die Schnelligkeit, mit der die notwendige Umstellung erfolgen kann. Es ist das: Können, Wissen und Persönlichkeitswert derjenigen Menschen, welchen in Zukunft diese bedeutungsvolle Aufgabe anvertraut sein soll. Die Brauchbarkeit dieser Personen, gemessen an allgemein menschlichen Werten, wird sich nicht anders finden lassen als durch eine fortgesetzte strenge Auslese, die vor niemandem haltmacht, für den niedrigsten Posten ebenso streng ist wie für führende Stellen und die immer wieder fordert, daß nicht nur Können und Wissen, sondern auch der Charakter in einwandfreier Weise unter Beweis gestellt wird. Ebenso wird die Eignung für diesen Beruf sich schwerlich durch Prüfungen — abgesehen von einer groben Sichtung, die für jeden Beruf möglich ist — feststellen lassen, maßgebend wird lediglich die Bewährung und der Erfolg im Beruf selber sein.

Dazu gehört nun aber, daß der einzelne mit allem Rüstzeug ausgestattet wird, das er auf diesem sehr schwierigen Kampffelde benötigt — und auch daß die Fähigkeiten, die im einzelnen schlummern, voll und ganz zur Ausbildung gelangen. An diesen Dingen aber fehlt es heute noch sehr. Die Ausbildung für die Berufe im Gesundheitswesen aller Richtungen ist zunächst einmal nur auf das Wissensmäßige eingestellt, es fehlt ihr gänzlich das Fundament: die Führung zur Erkenntnis von der Sinndeutung der biologischen Erscheinungen als einem Gesamtgeschehen am Volkskörper. Es ist zu hoffen, daß die heutige Begründung des Staates auf diese neuerkannten Elemente sich bis in den Unterricht auswirkt — nicht nur in einem Vortrag über Bevölkerungspolitik oder Rassenhygiene, sondern daß davon die ganze Gesundheitsarbeit befruchtet wird. Denn diese Erkenntnisse muß jeder einzelne in sich aufnehmen, der am lebendigen deutschen Volkskörper arbeiten darf, sie allein kann für alle die vielen notwendigen Organisationsformen die eine große Leitidee darstellen, die richtungweisend zusammenfaßt, was sonst unweigerlich auseinanderläuft oder gar aus materiellen Gründen gegeneinandersteht, wie die Vergangenheit uns das immer wieder gezeigt hat.

Aber auch in den rein wissensmäßigen und technischen Ausbildungen sind Neuerungen wünschenswert. Beim Beruf des Fabrikarztes wurde diese Frage schon berührt, sie trifft für den Gewerbehygieniker und den Gewerbeaufsichtsbeamten in gleichem Maße zu. Hier fehlt eine Abrundung der Ausbildung nach fürsorgerischer Seite völlig, entweder werden Spezialtechniker oder Spezialmediziner herangebildet, die über den Bezirk ihres engeren Arbeitsbereiches nicht hinausschauen, dann aber auch von den Nachbargebieten keinerlei Befruchtung erfahren oder geben können — alles zum Nachteil der Menschen, die sie zu betreuen haben. Hier muß in Zukunft gründlich Wandel geschaffen werden, gerade hinsichtlich der allgemeinen Menschenwerte, die gegenüber Arbeit und Technik nicht mehr so in den Hintergrund gedrängt werden dürfen wie bisher. Die notwendige Folgerung ist, daß diese Fragen nicht allein in den Unterricht aufgenommen werden müssen, sondern daß der künftige Führer zunächst selber als ein Dienender Not und Schwierigkeiten der Arbeitskameraden kennenlernt. Der Arzt wird immer erst den Menschen dann voll beurteilen können, wenn er alle die Beziehungen kennt, die diesen mit den verschiedensten Bezirken des Trieb-, Verstandes- und Gefühlslebens verknüpft. Die Berufsarbeit läßt sich nicht als etwas Absolutes herauslösen und gesondert betrachten. So wird eine Arbeitszeit unter möglichst gleichen Bedingungen der Arbeiterschaft, ein Hineinleben in ihre Daseinsformen zu einer Notwendigkeit, für die durch den

Arbeitsdienst bereits schon ein Verständnis für die andere Volksgruppe vorbereitet ist.

Im umgekehrten Sinne wird eine Wissenserweiterung der Fürsorgerinnen nicht nur auf ihre eigenen verschiedenen Arbeitsformen (Krankenkassenfürsorgerin, Betriebswohlfahrtspflegerinnen, städtische Fürsorgerinnen) notwendig, sondern auch für das Arbeitsgebiet des Arztes und Gewerbehygienikers wie des Gewerbeaufsichtsbeamten. An diesen Dingen fehlt es der sozialen Ausbildung vielfach, obwohl es unverständlich ist, wie Fürsorge und Wohlfahrt arbeiten sollen, wenn sie einen wichtigen Teil der Umwelteinflüsse, die auf den Menschen einwirken, nicht übersehen und beurteilen können. Hier kann nur ein guter Unterricht helfen, der sich möglichst vieler Beziehungen als Hilfsmittel bedient. Auch hier wird erst ein klares und eindringliches Bild für die Zukunft erreicht, wenn durch eine Zeit der praktischen Arbeit diese Wirkungen am eigenen Leibe verspürt werden.

Bliebe die Organisation der Gesundheitsbetreuung für die arbeitende Bevölkerung auf dieser Stufe stehen, so fehlte ihr der entscheidende Schlußstein. Es ist notwendig, daß die Erfahrungen und Kenntnisse der Spezialisten aus der Praxis sich immer wieder zusammenfinden, sich gegenseitig befruchten und ausgleichen. Nur so ist Fortbildung zum Nutzen der Gesamtheit möglich, die gleichzeitig für jeden, der am Werke mitschafft, eine höhere Befriedigung bringt. Eine derartige Absicht ließe sich etwa in Arbeitsgemeinschaften erreichen, zu der wirklich alle Beteiligten sich einfinden und in einen Gedankenaustausch eintreten. Sie setzt eine Leitung voraus, welche die Dinge mit umfassender Sachkenntnis von einer hohen Warte aus zu lenken und zu beurteilen vermag. Eine solche Arbeitsgemeinschaft kann auch durch die beste Zeitschrift nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden. Es ist erstaunlich, daß die Vergangenheit unter einer Staatsform, die sich ganz sozialistisch gebärdete, die hier ruhende große Aufgabe für die Gesamtheit der arbeitenden Bevölkerung nicht erfaßt hat. Andererseits ist dies ein Zeichen dafür, wie sehr dieser Sozialismus sich in Paragraphen gefangen hatte und den Notwendigkeiten des Lebens gegenüber fremd war.

Um so erfreulicher ist es, daß die Bedeutung dieser Arbeit durch das Archiv für Wohlfahrtspflege in Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 36, schon vor drei Jahren erkannt und in die Tat umgesetzt wurde. Aus bescheidenen Anfängen hat sich hier ein Arbeitskreis[1]) entwickelt, der sich ständig vergrößert, weil für jeden, der in dieser Arbeit steckt, das Bedürfnis nach Ausweitung des Gesichtskreises und Erfahrungsaustausch besteht. So finden sich hier nicht nur die Fürsorgerinnen aus der Betriebswohlfahrtspflege, sondern es haben sich die Fürsorgerinnen der Berliner Allgemeinen Ortskrankenkasse dazugefunden, nachdem die formale Krankenkontrolle zugunsten einer wirklichen Krankenfürsorge aufgegeben worden war. Schließlich haben sich auch die Gewerbeaufsichtsbeamten von der Wichtigkeit einer solchen Zusammenarbeit überzeugt. Außerdem sind noch zahlreiche Einzelpersonen, die durch ihr besonderes Arbeitsgebiet und Fachkenntnisse interessiert sind, beteiligt, so daß die Arbeitsgemeinschaft eine denkbar günstige Zusammensetzung gefunden hat. Es wäre nur zu wünschen, daß an allen Stellen Deutschlands, wo eine Zusammenballung von Industrie und Menschenmengen wie in Berlin besteht, nach diesem Vorbild gleiche Arbeitsgemeinschaften geschaffen werden (Hamburg, Ruhrgebiet, Oberschlesien, Vogtland).

---

[1]) Siehe Nr. 11 S. 497 dieser Zeitschrift.

Wenn wir noch einmal das Gesamtgebiet der gesundheitlichen Betreuung überschauen, so konnten hier nur einige wesentliche Richtlinien herausgehoben werden, vieles blieb unberücksichtigt. Entscheidend muß aber immer bleiben, daß nicht das Technische, nicht die Organisation, sondern der biologische Gedanke, welcher der Volksgemeinschaft dienen soll, die Führung behält und sich durchsetzt. Nur dann wird die Arbeit lebendig bleiben und nicht in den Schreibstuben verbürokratisieren. Das aber muß die Sorge sein, daß das Lebendige sich immer aus dem Leben neu schafft und nicht durch starre, schematische Formen, die von der Bequemlichkeit minderer Geistigkeit geschaffen worden, in den Entwicklungsmöglichkeiten seiner Anlagen gehindert wird.

Einheitliche ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen in Westfalen

Von k. Oberbürgermeister Dr. Damrau, Iserlohn.

Von den Bezirksfürsorgeverbänden in Westfalen ist schon seit längerer Zeit der Wunsch geäußert worden, zu einer einheitlichen ärztlichen Versorgung ihrer Hilfsbedürftigen zu kommen. Wenn man an das eng besiedelte Gebiet des Industriegebietes denkt, so ist dieser Wunsch ganz natürlich. Die Bezirksfürsorgeverbände hatten zum größten Teil erheblich voneinander abweichende Verträge mit den ärztlichen Standesorganisationen oder auch mit Krankenkassen abgeschlossen; die örtliche Regelung wich meistens hinsichtlich des Maßes der ärztlichen Leistungen und besonders hinsichtlich der Vereinbarung des Honorars erheblich voneinander ab. Hieraus ergaben sich andauernd Schwierigkeiten; insbesondere waren immer wieder Vertragsänderungen und Verhandlungen notwendig. Diese Verhandlungen waren trotz des vielfachen Verständnisses der Ärzteschaft für die Lage, insbesondere den finanziellen Notstand der Kommunen, für beide Teile nicht sehr erquicklich.

Es entspricht ja auch den Grundsätzen des heutigen Staates, an die Stelle ständiger Verhandlungen und Streitigkeiten brauchbare Rahmenverträge für größere Gebietsteile zu setzen. Das Ziel hierbei ist, den Hilfsbedürftigen die ausreichende Behandlung zu sichern und die Ärzteschaft zu einer Gemeinschaftsarbeit an der Betreuung der noch erwerbslosen Volksgenossen heranzuziehen, wobei ihr natürlich ausreichende Entschädigungen gewährt werden sollen.

Die Voraussetzung für einen solchen Rahmenvertrag war mit der straffen berufsständischen Zusammenfassung der Ärzteschaft in den Provinzstellen der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands gegeben. Die Zusammenarbeit der Bezirksfürsorgeverbände Westfalens war bereits durch die Arbeit der früheren „Vereinigung der Fürsorgeverbände“ und alsdann durch den „Ständigen Ausschuß für das Wohlfahrts- und Gesundheitswesen in der Provinz Westfalen“ als Fachausschuß des Westfälischen Gemeindetages gesichert; die Arbeit dieses Fachausschusses ist ja auf den verschiedensten Gebieten der Wohlfahrtspflege richtunggebend gewesen. Nach kurzen Verhandlungen zwischen dem Amtsleiter der Ärzteschaft und dem Fachausschuß des Gemeindetages ist ein Rahmenvertrag zustande gekommen, der die Grundlage für die einheitliche ärztliche Versorgung bietet.

Vor Abschluß des Vertrages war zunächst die Vorfrage zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig sei, die ärztliche Versorgung den Trägern der sozialen Versicherung, den Krankenkassen, zu übertragen. Von dieser gesetzlichen Mög-

lichkeit ist bisher in Westfalen sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Die gesammelten Erfahrungen, insbesondere aber genaue Errechnungen, haben ergeben, daß die Krankenkassen nicht in der Lage sind, die Versorgung billiger als durch direkten Vertragsabschluß zu ermöglichen. Hinzu kommt aber, daß die Leistungen der Krankenkassen satzungsgemäß nicht ausreichen, um die erforderliche volle Versorgung der Hilfsbedürftigen sicherzustellen. Es wäre also vielfach, insbesondere bei den Familienangehörigen, doch notwendig geworden, Zusatzleistungen durch die Bezirksfürsorgeverbände vorzunehmen. Schließlich erschien es bei der starken Fluktuation der Hilfsbedürftigen auch grundsätzlich nicht richtig, die Versicherungsträger mit Risiken zu bedenken, die ihnen doch zum großen Teil fremd sind. Daher haben sich sowohl die Bezirksfürsorgeverbände als auch der Gemeindetag auf den Standpunkt gestellt, die ärztliche Versorgung durch direkten Vertragsabschluß selbst in der Hand zu behalten und sicherzustellen.

Dabei war es von vornherein klar, daß der erstrebte Rahmenvertrag die Abgeltung der ärztlichen Leistungen durch einen Pauschalbetrag, nicht aber durch Bezahlung nach der amtlichen Gebührenordnung, vorsehen müßte. Die in früheren Jahren übliche Bezahlung nach der Gebührenordnung hatte sich schon mit der lawinenartig ansteigenden Zahl der Erwerbslosen als unzweckmäßig und zu teuer erwiesen. Viele Bezirksfürsorgeverbände hatten bereits infolge des Verständnisses der Ärzteschaft für die Notlage der Gemeinden Nachlässe auf die Gebührenordnung, vornehmlich nach dem 1. 1. 1932, erreicht. Eine Reihe von ihnen hatte auch, um die Kosten einzuschränken, vor der Behandlung durch die Fürsorgeärzte eine Vorprüfung durch die kommunalen Ärzte eingeführt; dieser Zustand war für beide Teile gleich unerwünscht. Jedenfalls waren die größeren Bezirksfürsorgeverbände schon in den letzten Jahren überwiegend zum Pauschalsystem übergegangen. Es ist dies auch der richtige Weg. Denn er verlagert das Schwergewicht der Art und des Umfanges der Behandlung auf die Verantwortlichkeit des einzelnen Arztes, der dann wiederum die Pflicht hat, in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsämtern einen Mißbrauch durch Hilfsbedürftige zu verhindern. Eine Ausnahme von dem Pauschalsystem und die Bezahlung nach Einzelleistungen wird vorerst nur für die Bezirksfürsorgeverbände rein ländlicher Kreise zweckmäßig sein, die eine so niedrige Zahl an Hilfsbedürftigen aufweisen, daß eine zweckentsprechende Sonderregelung wirklich zum Erfolg führt.

Die weitere Voraussetzung für einen brauchbaren Rahmenvertrag war natürlich die Bemessung eines Honorars, das der fachlichen Leistung des ärztlichen Berufsstandes gerecht wird und dennoch die finanzielle Lage der Gemeinden berücksichtigt. Der generelle Vertragsabschluß soll ja gerade unter dem Zeichen stehen, daß die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen aus dem Gesichtskreis kleinlicher Verhandlungen und Erwägungen herausgezogen und als Gemeinschaftshilfe an den bedürftigen Volksgenossen aufgefaßt wird. Das Verständnis, das die Bezirksfürsorgeverbände für diesen entscheidenden Gesichtspunkt bei der Leitung der Ärzteschaft gefunden haben, muß anerkannt werden. Ohne dieses vertrauensvolle Zusammenwirken würde auch der beste Rahmenvertrag zu einem blutleeren Gebilde und damit unbrauchbaren Mittel herabsinken. Die örtlichen Auswirkungen des Vertrages haben schon jetzt gezeigt, daß der gewählte Weg bei Anwendung dieser Grundsätze der richtige ist.

Nach dem Rahmenvertrag übernimmt also die Provinzstelle Westfalen und Lippe der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands die ärztliche Versorgung der von den Bezirksfürsorgeverbänden betreuten hilfs-

bedürftigen Kranken. Dabei sind zur Fürsorgepraxis alle Angehörigen der Vereinigung zugelassen, die ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen des Bezirksfürsorgeverbandes haben, sofern sie arischer Abstammung sind. Hinsichtlich der Frage einer Zulassung von Nichtariern wird der Erlaß des Ministers des Innern vom 7. 11. 1933 Anwendung finden, der die für die Träger der sozialen Versicherung vorgeschriebenen Richtlinien (vgl. VO. v. 22. 4. 1933. RGBl. I S. 222 ff.) auch den Gemeinden zur Anwendung empfiehlt. Die Hilfsbedürftigen haben hierbei freie Wahl unter den zugelassenen Fürsorgeärzten. Sie müssen sich vor der Behandlung einen Behandlungsschein besorgen, der von den Wohlfahrtsämtern für die Dauer eines Kalendervierteljahres ausgestellt wird und Namen, Wohnung und Aktenzeichen des Hilfsbedürftigen enthält. Wenn im Notfalle ärztliche Hilfe ohne Vorlage des Behandlungsscheins gewährt werden muß, ist hiervon dem Fürsorgeamt innerhalb von sieben Tagen seit Eintreten der ärztlichen Hilfe Nachricht zu geben.

Eine Voruntersuchung oder Vorprüfung durch die kommunalen Ärzte wird sinngemäß fortfallen. Der Wechsel des Arztes ist während ein und derselben Krankheit nur unter Zustimmung des behandelnden Arztes gestattet.

Den Hilfsbedürftigen ist eine ausreichende Versorgung gewährleistet. Es wird aber gleichzeitig Vorsorge getroffen, daß ein Mißbrauch der Hilfeleistungen verhindert wird. Es liegt nicht im Interesse des Staates, asozialen Elementen oder für den Aufbau des Volkes dauernd untauglichen Personen eine Behandlung oder Hilfe zuteil werden zu lassen, die heute noch vielfach dem Großteil der in Arbeit befindlichen Volksgenossen nicht zugänglich ist. Das entspricht auch der grundsätzlichen Auffassung des Gemeindetages, der dies gerade in letzter Zeit nochmals durch ein Rundschreiben ausdrücklich festgelegt hat. Dementsprechend gehen die Fürsorgeärzte die Verpflichtung ein, Verordnungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, die Bezirksfürsorgeverbände über Gebühr zu belasten, möglichst zu vermeiden. Das gilt insbesondere für die Verordnung von Arzneien. Als Anhaltspunkt wird hierbei festgelegt, daß die Kosten der verordneten Arzneien je behandelte Person (mit Ausnahme der geschlechtskranken Personen) den von den örtlichen Versicherungsträgern festgesetzten monatlichen Regelbetrag höchstens um 30 v. H. überschreiten dürfen. Für die Arzneiverordnungen gilt das Deutsche Arzneiverordnungsbuch mit der hierzu von der Ruhrknappschaft herausgegebenen Ergänzungsliste.

Überweisungen in ein Krankenhaus bedürfen der besonderen Begründung und erfolgen durch den Bezirksfürsorgeverband. Es ist dies das notwendige Ventil, um die hohen Pflegekosten zu vermeiden und auf solche Fälle zu beschränken, in denen es sich um Operationen handelt, die im allgemeinen nur klinisch ausgeführt werden, oder wenn wegen der Natur des Leidens die notwendige und ausreichende Behandlung nur in einem Krankenhaus erfolgen kann. Dem gleichen Grundsatz dient auch die Verpflichtung, daß die Fürsorgeärzte den Bezirksfürsorgeverbänden über die in ihrer Behandlung stehenden hilfsbedürftigen Kranken alle Auskünfte erteilen müssen, die der Verband für notwendig hält. Darüber hinaus werden die Provinzstelle und die Bezirksstellen der Ärzte auf ihre Mitglieder einwirken, daß diese die Bestrebungen der kommunalen Gesundheitsfürsorge unterstützen, insbesondere soweit es die Geschlechtskrankenfürsorge und die Fürsorge für Tuberkulose betrifft. Damit wird immer wieder der Grundsatz der Zusammenarbeit verankert, der auch die Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet, alle Hilfsbedürftigen umgehend zur Behandlung zu überweisen sowie die Ärzte über diagnostische Feststellungen zu unterrichten und sich mit ihnen vor der Durchführung aller vorbeugenden und Heilmaßnahmen rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Der Rahmenvertrag regelt auch klar und allgemeinverbindlich den Umfang der ärztlichen Leistungen, die von den Fürsorgeärzten vorzunehmen sind. Danach umfaßt die Behandlung alle Hilfeleistungen einschließlich der Fälle der Chirurgie, die nicht unbedingt im Krankenhaus behandelt werden müssen. Insbesondere fallen auch die sogenannten Sachleistungen und Sonderleistungen, die bisher vielfach gesondert bezahlt wurden, nunmehr unter den Pauschalbetrag. Die Bezirksfürsorgeverbände verzichten also auf die Durchführung von Leistungen in eigenen Einrichtungen, sofern die behandelnden Ärzte über eigene, den Anforderungen entsprechende Apparate verfügen.

Das Recht der Bezirksfürsorgeverbände, einen staatlichen oder kommunalen Arzt im Benehmen mit dem behandelnden Arzt als Vertrauensarzt wirken zu lassen, wird nicht beschränkt. Die Fürsorgeärzte sind auch weiterhin verpflichtet, auf besonderes Anfordern Untersuchungen der Hilfsbedürftigen vorzunehmen und die für die Prüfung der Erwerbsfähigkeit oder sonstigen Maßnahmen vorgeschriebenen Formulare auszufüllen.

Von besonderem Interesse ist die Errechnung des Pauschalbetrages, der zur Honorierung der sämtlichen ärztlichen Leistungen vom Bezirksfürsorgeverband an die Bezirksstelle der kassenärztlichen Vereinigung monatlich überwiesen wird. Dieser Pauschalbetrag errechnet sich nach einer sogenannten „Stichzahl", die durch den Fachausschuß des Gemeindetages ermittelt wird, und zwar gesondert nach Stadt- und Landkreisen. Die Ermittlung erfolgt auf dem Wege, daß die Summe der im Rechnungsjahr 1932 geleisteten Zahlungen an die Vertragsärzte (einschl. Sach- und Sonderleistungen) sowie die Zahl der in den einzelnen Monaten des Rechnungsjahres 1932 gezählten Hilfsbedürftigen (Haupt- und Zuschlagsempfänger mit Anspruch auf fürsorgeärztliche Betreuung) festgestellt werden. Von den errechneten Jahresgesamtbeträgen wird ein vereinbarter Prozentsatz in Abzug gebracht und die dann verbleibende Summe durch die Jahresdurchschnittszahl der Hilfsbedürftigen geteilt. Das ergibt dann die Stichzahlen, mit denen der Bezirksfürsorgeverband nur die am Schluß jeden Monats festgestellte Zahl der versorgungsberechtigten Fürsorgeempfänger zu multiplizieren braucht, um das Pauschale zu errechnen.

In der Praxis hatte sich herausgestellt, daß bei diesem Verfahren teilweise örtliche Härten auftraten. Sie beruhten im wesentlichen darauf, daß eine Reihe ärztlicher Vereinigungen bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages erhebliche Nachlässe auf das Honorar gewährt hatten, die bei Anwendung der Stichzahlen berücksichtigt werden müssen. Da es nicht im Interesse der Bezirksfürsorgeverbände liegt, der Ärzteschaft eine unangemessene, wirtschaftlich nicht vertretbare Honorierung zuzumuten, ist nachträglich eine Härteklausel vereinbart worden. Sie braucht hier nicht erörtert zu werden, sieht aber vor, daß auch diejenigen Nachlässe Berücksichtigung finden, die infolge örtlicher Abmachungen nach dem 1. 1. 1932 bereits gegeben wurden.

Es sind dies im wesentlichen die Bestimmungen des neuen Rahmenvertrages, der mit dem 1. 1. 1934 an die Stelle der bisherigen Einzelverträge der Bezirksfürsorgeverbände getreten ist.

Der Vertrag gibt natürlich keine erschöpfende Auskunft über alle Einzelfragen, die je nach den örtlichen Verhältnissen zu beantworten sind. Es ist ja auch nur ein Rahmenvertrag, der nicht zur schematischen Zentralisierung werden darf. Es ist vielmehr gerade für die örtlichen Vereinbarungen Raum und Gelegenheit geblieben. Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß eine Reihe von Zweifelsfragen örtlich geklärt werden müssen, so beispielsweise in der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Geschlechtskranke, hinsichtlich

der Vornahme von Sachleistungen durch Fürsorgeärzte in den Krankenanstalten und dergleichen mehr. Das ist nicht verwunderlich, weil die Verhältnisse gerade in der Provinz Westfalen durchaus nicht überall gleich liegen. Die örtliche Initiative der Bezirksfürsorgeverbände soll auch nicht ausgeschaltet werden; sie haben die Aufgabe, im Rahmen des Mantelvertrages den ihren Verhältnissen angepaßten Einzelvertrag zu schließen.

Der Rahmenvertrag hat seinen Wert, weil er an die Stelle der bisherigen Regellosigkeit die Einheitlichkeit setzt, vor allem aber, weil er der Ausdruck einer Gemeinschaftsarbeit für die hilfsbedürftigen Volksgenossen ist.

V 836

Aus der praktischen Arbeit

Privatrechtliche Schuldverpflichtungen der Unterstützungsempfänger.

Von Beigeordnetem Hokamp-Hamm (Westf.).

Der Mensch, der aus der Lebensbahn, die ihm seit vielen Jahren einen immer gleichgebliebenen Lebensstandard sicherte, plötzlich herausgleitet und mit einem Betrage seinen Unterhalt bestreiten soll, der nur einen bescheidenen Bruchteil des seitherigen Einkommens erreicht, wird in den Zeiten des Übergangs nicht leicht der Versuchung widerstehen, zu borgen, in der Hoffnung, bald wieder in die früheren Lebensverhältnisse zurückkehren zu können. Die Ernüchterung folgt, sobald die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen wird.

Fürsorgerechtlich ist nicht die Möglichkeit gegeben, dem Hilfsbedürftigen mit öffentlichen Mitteln die Schuldenlast, die ihn bedrückt, abzunehmen. Die Enttäuschung, die die Versagung der Schuldenübernahme bei dem Hilfesuchenden auslöst, ist oft erschreckend bitter für ihn, aber auch heilsam; er überschaut seine veränderte Lebenslage und paßt sich ihr notgedrungen an.

Der Kampf um die Lebensbehauptung ist doppelt schwer geworden: Die Rückstände sind zu decken und das neue bescheidene Einkommen aus der öffentlichen Fürsorge zwingt zu einer Einschränkung in der Lebensführung, die nun einmal nicht zu umgehen ist. Eigentümlich ist aber in den meisten Fällen das Bestreben in den Kreisen der Hilfsbedürftigen, trotz dieser harten Lebenslage—die Schuldenlast zu tilgen. In wohlmeinendem Verstehen werden die Fürsorgebehörden mitunter insoweit helfen können, als sie dem willensschwach gewordenen Hilfesuchenden auf seinen Wunsch kleine, eben noch tragbare Teile der Wochenunterstützungen einbehalten und die Beträge, allmonatlich gesammelt, dem Gläubiger überweisen. Das Verfahren stellt das unterbrochene Vertrauen zwischen Schuldner und Gläubiger wieder her und hilft dem Fürsorgesuchenden, die gefährliche Klippe der Lebensumstellung zu überwinden.

Nur für die erstmalige Überleitung kann eine solche Hilfe durch die Fürsorgestelle Platz greifen. Die Fürsorgebehörde kann nie und nimmer billigen, daß Unterstützungsempfänger über die regulären Unterstützungen hinaus eine Verbesserung ihrer Lebenslage über den Weg des Kredits suchen und womöglich als „Wanderschuldner" eine Gefahr für die Lieferanten werden. Anträge der Lieferanten, zur Abtragung solcher Schulden den Hilfsbedürftigen Teilbeträge der laufenden Unterstützungen einzubehalten, sind selbst dann abzulehnen, wenn der Unterstützungsempfänger sein Einververständnis zur Einbehaltung gegeben hat. Eine entgegenkommende Behandlung derartiger Anträge könnte den festgefügten Verwaltungsapparat ins Wanken bringen.

Unter den Folgen der Wirtschaftskrise leiden solche Empfänger öffentlicher Unterstützungen besonders hart, die während der Zeit, in der sie noch in Arbeit standen, Verpflichtungen zur ratenweisen Abtragung der Kaufsummen für Hausgerät eingegangen sind. Obwohl die Beschaffung des Hausrats unter Benutzung des Kredits gewiß nicht vorteilhaft für die Arbeiter war, kann doch nicht von einem leichtfertigen Schuldenmachen gesprochen werden; meistens wurden in dieser Form nur die unentbehrlichsten Einrichtungsgegenstände für Schlafzimmer und Küche erworben, nur vereinzelt Dinge, die nicht als unbedingt notwendig für die Führung eines Hausstandes an-

zusprechen sind. Die Abzahlungsgeschäfte haben sich vorsorglich fast in jedem Falle das Eigentum so lange vorbehalten, bis die letzte Teilzahlung geleistet ist.

Unter diesem starken Druck versuchen viele Hilfsbedürftige aus der kargen Unterstützung, auf die sie infolge ihrer Erwerbslosigkeit angewiesen sind, weiterhin Zahlungen zu leisten. Sie wollen ihr bescheidenes Eigentum, das sie unter Entbehrungen erworben haben, sichern.

Die öffentliche Fürsorge kann für die Abzahlungsverpflichtungen nicht eintreten. Ihr Interesse an diesen Vorgängen, die bei der Behandlung der Unterstützungsanträge tagtäglich wiederkehren, ist jedoch insofern vorhanden, als die Hilfsbedürftigen, die aus ihrer Unterstützung die Abzahlungen in beschränktem Umfange fortzusetzen versuchen, nur noch ganz notdürftig ihr Leben fristen können. Die öffentliche Unterstützung wird dann nicht für den Zweck verwandt, für den sie bestimmt ist. Andererseits ist die Fürsorgestelle verpflichtet, einzugreifen, wenn der Händler tatsächlich unentbehrliche Haushaltungsgegenstände abholt. Die Fürsorgestelle muß notgedrungen zur Wiederbeschaffung des unentbehrlichen Hausrats öffentliche Mittel aufwenden.

An sich hat zwar der Käufer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. März 1894 über die Abzahlungsgeschäfte, wenn der Verkäufer vom Vertrage zurücktritt, den Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Raten. Der Käufer muß aber für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen des Verkäufers sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz leisten, welche durch sein Verschulden oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind, sowie für die Überlassung des Gebrauchs eine Vergütung entrichten. Unter Benutzung dieser gesetzlichen Bestimmungen wird dem zahlungsschwach gewordenen Schuldner von dem Abzahlungsgeschäft häufig eine Forderung überreicht, die über den Restbetrag der vereinbarten Kaufsumme noch hinausgeht. Prozesse, auf die der Schuldner sich einläßt, enden bei der ganz klaren Rechtslage immer zu seinen Ungunsten. Ihn schützen auch nicht die Bestimmungen des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933. In dem Artikel 2 dieses Gesetzes ist vorgesehen, daß die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens der Beschränkung unterliegt. Um eine Geldforderung handelt es sich bei den geschilderten Rechtsvorgängen aber nicht, sondern um die Herausgabe von Gegenständen, die dem Verkäufer gehören.

An der Ausdehnung des sozialen Schutzes, der den Schuldnern von Geldforderungen eingeräumt ist, auf die Abzahlungsverpflichtungen sind nicht nur die Opfer der Wirtschaftskrise selbst, sondern auch die Wohlfahrtsämter stark interessiert. Der Schuldner, dem die letzte zur Haushaltsführung notwendige Habe fortgenommen wird, wendet sich hilfesuchend an das Wohlfahrtsamt. In manchen Fällen konnte sogar festgestellt werden, daß die Abzahlungsgeschäfte oder ihre Rechtsnachfolger dem Schuldner mitteilten, daß er zur Beschaffung des Rückstandes sich an das Wohlfahrtsamt wenden möge, das bei der Wegnahme der Gegenstände sowieso für die Beschaffung von Ersatz sorgen müsse. Öffentliche Mittel sollen also auf dem Umweg über den Hilfsbedürftigen dazu benutzt werden, Forderungen von Personen zu befriedigen, die mit der öffentlichen Fürsorge keine Berührungspunkte haben.

Ein Moratorium für solche Schuldner, die in der Zeit, in der sie noch beschäftigt waren, pünktlich ihre Verpflichtungen erfüllt haben, wäre angebracht. Mindestens müßte denjenigen erwerbslos gewordenen Schuldnern ein Zahlungsaufschub zugebilligt werden, die mehr als 50 % der Kaufsumme abgetragen haben. Zu schützen wären nicht nur die Schuldner in der Zeit ihrer Erwerbslosigkeit, sondern auch die arbeitenden Volksgenossen, die nach mehreren Jahren der Entbehrung jetzt wieder Arbeit finden; ihnen müßte eine Schonfrist von mindestens 6 Monaten zugestanden werden, damit sie Gelegenheit finden, in echter Schaffensfreude und unbeschwert mit den finanziellen Lasten der Vergangenheit ihre wirtschaftliche Existenz wieder aufzubauen. Die vorgeschlagene Regelung ist im allgemeinen Staatsinteresse notwendig: es gilt, eine Gruppe notleidender Menschen vor Schaden zu bewahren, der sie das ganze Leben hindurch bedrückt, und es kommt ferner darauf an, einer ungerechtfertigten Ausnutzung öffentlicher Fürsorgemittel vorzubeugen.

Rundschau

Allgemeines

Frau Scholtz-Klink, die Leiterin des weiblichen Arbeitsdienstes, ist zur Führerin der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes ernannt worden. Zum Reichsleiter des Deutschen Frauenwerkes ist der Reichsleiter der NS.-Volkswohlfahrt E. Hilgenfeldt berufen.

Königin-Luise-Bund löst sich auf. Die Bundesführung des Bundes Königin Luise in Halle (Saale) gibt in einem Aufruf an alle Mitglieder des Bundes bekannt, daß nach Rücksprache mit dem Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, und der Führerin der NS.-Frauenschaften, Frau Scholtz-Klink, der Bund seine Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1934 beschlossen habe. Die Abwicklung der Geschäfte läuft bis 1. Juli 1934. Den Mitgliedern des Bundes wurde der Eintritt in die NS.-Frauenschaften und den BDM. nahegelegt.

Familiendienst für Ausgewanderte e. V. Die Fürsorgearbeit im Wege internationaler Zusammenarbeit zugunsten von Hilfsbedürftigen, deren Notlage auf Auswanderung zurückzuführen ist, ist Aufgabe der International Migration Service mit dem Hauptsitz in Genf. Seit 1928 besteht die deutsche Zweigstelle dieser Organisation, die jetzt den Namen „Familiendienst für Ausgewanderte e. V." trägt und in Berlin ihren Sitz hat.

Die Organisation verfügt über Büros in Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Außerdem besteht durch Vereinbarung mit verschiedenen nationalen Wohlfahrtsorganisationen in anderen Staaten die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit über 55 weiteren Ländern. — Das deutsche Büro, das in Arbeitsgemeinschaft mit der NS.-Volkswohlfahrt steht, arbeitet mit rund 400 Trägern der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege in Deutschland zusammen und genießt die Anerkennung und Mitarbeit der Behörden. Den behandelten Fürsorgefällen lagen in der Hauptsache folgende Fragen zugrunde: Kinder, die in einem fremden Land, wo niemand ihre fernen Verwandten aufzufinden weiß, in Not geraten; Personen, die nach Ländern, die sie in ihrer Kindheit verließen, zurückkehren wollen oder zwangsweise zurückkehren müssen; Aus- oder Einwanderer, die in Ländern, in denen wenig oder gar keine sozialen Einrichtungen bestehen, in Not geraten; Flüchtlinge ohne eine Staatsangehörigkeit; Familien, die die verlorene Verbindung mit Verwandten wiederzufinden suchen, u. a. m.

Die zweite Aufgabe der Organisation, das Studium der Ursachen und Erscheinungsformen der Auswanderung, ist bisher noch nicht in Angriff genommen worden; der Familiendienst hat lediglich des öfteren Material zu Studien und Berichten zur Verfügung gestellt.

In der Zeitschrift Sociologus (9. Jahrgang, Heft 4, 1933) berichtet Arthur I. Todd über Community Chest (Gemeinschaftskasse). Zum ersten Male ist eine derartige Einrichtung schon 1875 in Liverpool geschaffen worden. Dort wurde festgestellt, daß nur ein Drittel der zahlungsfähigen Bürger für Wohlfahrtszwecke Geld geben, daß dieser kleine Kreis Sozialgesinnter aber häufig von mehreren Seiten und nicht immer nur von wirklich unterstützungswürdigen Einrichtungen in Anspruch genommen wird. Daraufhin wurde eine Stelle geschaffen, die die einheitliche Sammlung von Mitteln und deren Verteilung auf die verschiedenen zuverlässigen karitativen Einrichtungen übernahm. Eine ähnliche Einrichtung wurde 1887 in Denver (U.S.A.) getroffen. Aber erst kurz vor dem Kriege begannen sich die Gemeinschaftskassen in den Vereinigten Staaten auszubreiten, nachdem 1913 die Handelskammer von Cleveland eine Organisation geschaffen hatte, in der die Kaufleute auf der einen und die Sozialvereinigungen auf der anderen Seite zusammengeschlossen wurden, um einmal unzuverlässige und betrügerische Elemente auszuschalten, die die Gebefreudigkeit der Bürger mißbrauchten, und zum andern für planmäßige Sammlung und Verwendung der Mittel Sorge zu tragen. Während des Krieges wurden 300—400 Gemeinschaftskassen gegründet, um die zahllosen, nicht immer durchsichtigen Bestrebungen, Geld zu sammeln, in geordnete Bahnen zu lenken. Nach dem

Kriege sind in fast allen Großstädten und in etwa ¾ aller Städte über 50 000 Einwohner solche Einrichtungen entstanden. Sie lassen sich in fünf Gruppen einteilen. Zur ersten gehören Vereinigungen von Kreisen, die zu spenden pflegen; ihre Aufgabe beschränkt sich auf einheitliche Sammlungen und Verteilung der Spenden. Die Vereinigungen der zweiten Gruppe unterscheiden sich von der der ersten dadurch, daß auch öffentliche Stellen wie der Bürgermeister, der Handelskammerpräsident, der Direktor des Wohlfahrtsamtes, den Vereinigungen angehören. Zur dritten Gruppe gehören Vereinigungen der spendenden Kreise und der sozialen Organisationen; sie besitzen eine gemeinsame Exekutive, und zwar nicht nur für Zwecke des Geldsammelns, sondern auch zur Entscheidung über die zu fördernden Zwecke. Bei der vierten Gruppe erstreckt sich die Gemeinschaftsarbeit nicht nur auf die Mittelbeschaffung und die soziale Planung, sondern auch auf gemeinsamen Einkauf. Bei der fünften Gruppe schließlich besteht eine Zusammenfassung aller interessierten Kreise einschließlich der öffentlichen Stellen; über die bisher erwähnten Aufgaben hinaus gehört hier zur Gemeinschaftsarbeit auch die Rationalisierung der Sozialeinrichtungen sowie Haushalts- und Rechnungskontrolle.

Die Erfahrungen mit diesen Gemeinschaftskassen sind sehr gut: ein viel größerer Teil der Bevölkerung beteiligt sich an der Mittelaufbringung, die aufkommenden Beträge sind erheblich gestiegen, die Kosten der einheitlichen Sammlung sind prozentual auf weniger als die Hälfte gesunken. Die gesunde Initiative der Wohlfahrtsvereinigungen hat durch die Gemeinschaftsarbeit keineswegs nachgelassen; die durch Arbeitslosigkeit nötig gewordenen neuen Maßnahmen sind vielmehr stark gefördert oder überhaupt erst ermöglicht worden. Gewisse Re. ungen sind zunächst zwischen den emeinschaftskassen einerseits und d. Kirchen sowie gewissen alten angesehenen Organisationen anderseits entstanden; es ist aber gelungen, eine befriedigende Zusammenarbeit sicherzustellen.

In Deutschland sind die in den Gemeinschaftskassen verkörperten Bestrebungen keineswegs unbekannt. In der Inflationszeit hat die Deutsche Nothilfe versucht, in ähnlichem Sinne zu wirken; erhalten geblieben ist nur der Verkauf von Wohlfahrtsbriefmarken. Der Ausschaltung unlauterer und nicht unterstützungswürdiger Unternehmen widmet sich z. B. schon seit mehr als 20 Jahren das Archiv für Wohlfahrtspflege in Berlin mit gutem Erfolg. Die Zentralen für private Fürsorge in Berlin, Frankfurt a. M. und anderwärts dienen einer planmäßigen und zweckmäßigen Handhabung der Wohlfahrtspflege. Eine Zusammenfassung der spendenden Kreise zu zielbewußtem Helfen ist in den vergangenen Jahren in Berlin und in ähnlicher Weise auch in anderen Städten unter Führung der Industrie- und Handelskammer für Zwecke der Winterhilfe geschaffen worden. Auch die organische Verbindung der spendenden Kreise mit den Vereinigungen der Wohlfahrtspflege, die gemeinschaftliche soziale Planung und mitunter auch der gemeinschaftliche Einkauf ist in der damaligen Winterhilfe bis zu einem gewissen Grade gelungen. Die planmäßige Heranziehung weitester Bevölkerungskreise zur Hilfe für die Notleidenden ist ganz umfassend in diesem Winter durch das Winterhilfswerk des deutschen Volkes erreicht worden. In einer Zeit des Umbaus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, nicht zuletzt auch in der Wohlfahrtspflege, scheint es zweckmäßig, so interessanten Einrichtungen, wie sie die amerikanischen Gemeinschaftskassen darstellen, die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken und zu erwägen, ob und in welcher Form die dort gesammelten Erfahrungen auch für unsere deutschen, allerdings gerade auf fürsorgerischem Gebiet wesentlich anders gearteten Verhältnisse nutzbar gemacht werden können.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unter dem 27. Januar 1934 — U II M Nr. 81 — Übergangsbestimmungen für die Gestaltung des Unterrichts an den sozialen Frauenschulen (nationalsozialistischen Frauenschulen für Volkspflege) ergehen lassen. Danach ist

1. Aufgabe der nationalsozialistischen Volkspflegerinnen: in ihrem Arbeitsgebiet durch helfende Tat und durch tatkräftige Anleitung zu Selbsthilfe und Nächstenhilfe ein frohes Bewußtsein zu wecken, das alle Deut-

schen nunmehr in einer echten Volks- und Schicksalsgemeinschaft zusammenstehen.

2. Die grundlegende Aufgabe der nationalsozialistischen Frauenschulen für Volkspflege ist daher, die Schülerinnen fest zu verwurzeln im Nationalsozialismus und sie aus nationalsozialistischer Geisteshaltung zu einheitlicher und eindeutiger Lösung der volkspflegerischen Aufgaben zu führen. Damit fällt viel von bisher Behandeltem im Unterricht fort, andere Unterrichtsstoffe treten dafür auf und die Bahn wird vor allem frei für Anleitung zu sicherem Zugriff und zielbewußtem frohen Schaffen.

Als dritte Abteilung wird ein Stoffplan gegeben, der die Kerngebiete der Nationalsozialistischen Frauenschulen für Volkspflege aufzählt. Unter dem Hauptabschnitt: „Nationalsozialistische Weltanschauung und Lebenseinstellung" ist zu behandeln: 1. Deutsche Schicksalsgemeinschaft: a) Rassenkunde mit nationalsozialistischer erziehlicher Auswertung, b) Grundzüge der Rassengeschichte, c) Deutsche Geschichte in nationalsozialistischer Beleuchtung, d) Deutsche Volkserzieher, e) Adolf Hitler und die Geschichte der NSDAP. 2. Deutsche Volkskultur: a) Deutsche Frömmigkeit, b) Deutsche Kunst, c) Deutsche Arbeit.

Unter dem Hauptabschnitt: „Nationalsozialistische Volkspflege" sollen behandelt werden: 1. Gesundheitspflege: a) Erbgesundheitslehre, b) Körperpflege und -schulung, c) Wichtigste Krankheiten, d) Erste Hilfe bei Unglücksfällen und Krankheiten, e) Rechtsfragen. 2. Haushaltspflege: a) Grundzüge nationalsozialistischer Volkswirtschaft, b) Nationalsozialistische Haushaltführung; Theorie und Praxis (gesundheitlich, artgemäß, bodenständig, sparsam), c) Rechtsfragen. 3. Familienpflege: a) Säuglings- und Kleinkinderpflege und Fragen der Kindererziehung, b) Jugendpflege und Fragen der Jugenderziehung (Familie, Schule, Bund, Fürsorge), c) Jugendwohlfahrtsgesetz, d) Heimpflege, e) Beschäftigungsspiele, f) Häusliche Feste. 4. Volksgemeinschaftspflege. Pflege organisch gewachsener Gemeinschaften und Beseelung organisierter Gemeinschaften: a) Nächstenhilfe unter Volksgenossen, b) Volkstümliche Gemeinschaftsfeiern, Volksmusik, -dichtung, -tanz, Laienspiel, Körperschulung und Sport. 5. Einrichtungen deutscher Volkswohlfahrtspflege.

Jede einzelne Schule hat unter strenger Wahrung des Gedankens nationalsozialistischer deutscher Volksgemeinschaft die landschaftlich und bevölkerungspolitisch gebotenen besonderen Aufgaben ihres Lebenskreises zu berücksichtigen.

Die Übergangsbestimmungen treten von Ostern 1934 ab voll in Kraft. Es soll den Schulen Gelegenheit gegeben werden, während des nächsten Jahres Erfahrungen zu sammeln für die Aufstellung endgültiger neuer Richtlinien für die Lehrpläne, bis zu deren Veröffentlichung die bisherigen Richtlinien in sinngemäßer Anpassung an die Übergangsbestimmungen in Kraft bleiben.

Für die Prüfungen der Abgangsklassen Ostern 1934 ist darauf zu halten, daß die Schüler im wesentlichen über folgende Punkte unterrichtet sind: Adolf Hitler und die Geschichte der NSDAP., Erbgesundheitslehre (Grundzüge), Nationalsozialistische Haushaltführung (Grundsätzliches), Nächstenhilfe unter Volksgenossen.

Die Angleichung der landwirtschaftlichen und städtischen hauswirtschaftlichen Frauenschulen wird ab Ostern 1934 dadurch erreicht, daß überall das einjährige Frauenlehrjahr nach dem Lehrplan der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen durchgeführt wird.

Eine Neuordnung der evangelischen Predigerseminare soll hinsichtlich des Lehrplanes und der gesamten praktischen Lebenseinstellung erfolgen. Möglichst schon vor Beginn des Sommersemesters soll die Umstellung dahin erreicht werden, daß durch die Seminarzeit eine allseitige Ausbildung für die Aufgaben des Pfarrers im Dritten Reich gewährleistet ist.

Zur Durchführung dieser Fragen ist Konsistorialrat Scheller, Königsberg, in den evangelischen Oberkirchenrat berufen.

Freie Wohlfahrtspflege

In einer von der NS.-Volkswohlfahrt einberufenen Sitzung wurde der Reichsarbeitsausschuß für das Hilfswerk

„Mutter und Kind" gegründet. Das Werk trägt den Charakter der zusätzlichen Hilfe und hat sich zum Ziel gesetzt, vorhandene Lücken auszufüllen, vorbeugend zu wirken und den bestehenden Hilfseinrichtungen neue Impulse für ihre Arbeit zu geben. Das Hilfswerk soll eine ständige Einrichtung der NS.-Volkswohlfahrt werden.

Das Hilfswerk wendet sich an alle Mütter, die in irgendeiner, nicht nur wirtschaftlichen Not sind. Dazu gehören die werdenden, die kinderreichen, die verwitweten, geschiedenen und die ledigen Mütter. Die Hilfsmaßnahmen sind nicht nur auf die Mutter allein abzustellen, sondern das Schicksal aller übrigen Familienmitglieder ist im Auge zu behalten. Der Aufgabenkreis des Hilfswerkes umschließt Wirtschaftshilfe, Arbeitsplatzhilfe, Wohnungshilfe, Müttererholung und Mütterschulung, Hilfe für die werdende Mutter und für die ledige Mutter.

Laufende Unterstützungen werden von der NS.-Volkswohlfahrt nicht gewährt. Die Hilfe wird in Form von Beihilfen gegeben werden, vor allem in Sachleistungen, z. B. Ernährungsbeihilfe, insbesondere Milchlieferung, Zusatznahrung, Kleiderbeihilfe, Säuglingsaussteuer, Heizbeihilfe, Bettenbeschaffung. Kinderreichen Müttern sind Haushalts- und Wirtschaftsbeihilfen durch Einsetzung des Frauenarbeitsdienstes zu stellen.

Es soll Sorge dafür getragen werden, daß Familienväter, vor allem Väter aus kinderreichen Familien, Arbeit und Verdienst bekommen. Erwerbsfähigen Kindern ist Arbeit zu vermitteln und die Erwerbsbefähigung von Kindern in kinderreichen Familien ist zu fördern. Alleinstehenden Müttern, die Ernährer ihrer Kinder sind, ist eine ihrer Eigenart entsprechende Arbeitsstelle nachzuweisen. Urlaubsansprüche der noch erwerbstätigen Mütter müssen gesetzlich festgelegt werden. Jeder Mutter müssen wenigstens 14 Tage Urlaub im Jahre zustehen. Auf weiteren Ausbau der Einrichtung der Fabrikpflege ist zu dringen. Insbesondere ist die Einrichtung von Bewahrungs- und Stillräumen in größeren Betrieben zu fördern.

Die Verantwortung für die Mütterschulung liegt bei der NS. Frauenschaft in Verbindung mit der NSV. Hier soll der Kampf gegen die Abtreibung in alle Kreise der weiblichen Bevölkerung getragen werden. Durch ehrenamtliche Kräfte der NSV. oder des Frauenarbeitsdienstes soll nach Ermessen des Arztes der Mutter vier Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung Hilfe im Haushalt gewährt werden. Die Siedlung der erbgesunden kinderreichen Familien soll gefördert werden. Der Umzug kann durch Umzugsbeihilfen erleichtert werden. Eine großzügige Aktion zur Bettenbeschaffung soll der herrschenden Bettennot abhelfen.

Fürsorgewesen

Seit langem sind durch Wohlfahrtsausgaben — insbesondere für Arbeitslose — besonders belastete Gemeinden bemüht, den Zuzug von Personen einzudämmen, die bereits hilfsbedürftig anlangen oder schon nach kurzer Zeit genötigt sind, die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Vielfach haben Fürsorgeverbände mit Zustimmung der Beschwerdeinstanzen schon in der Tatsache eines derartigen Zuzugs ein offenbar unwirtschaftliches Verhalten gesehen und demnach in solchen Fällen die Vorschriften für Asoziale (§ 13 d. Reichsgrundsätze) angewandt [1]). Die 4. Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 10. Februar 1934 regelt nun die Materie allgemein. Gemeinden, deren Haushalt in außerordentlichem Umfange durch Wohlfahrtsausgaben belastet ist, können zu Notstandsgemeinden erklärt werden [2]). Sobald das geschehen ist, können Personen, die in einer solchen Gemeinde Aufenthalt nehmen und dort unmittelbar vorher keinen „gewöhnlichen Aufenthalt" (§ 7 FV.) hatten, so behandelt werden, wie Asoziale; sie erhalten also nach strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit nur das zur Fristung des Lebens Unerläßliche, die Fürsorge kann auch auf Anstaltspflege beschränkt werden. Klein- und Sozialrentner sowie Gleichgestellte fallen nicht unter die neuen Vorschriften, deren Geltung auf die Zeit bis zum 1. Januar 1935 beschränkt ist. Auch für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit in der Krisenfürsorge gelten sie nach dem

[1]) Vgl. hierzu jedoch DZW. VIII F. Sp. 186 Fußnote unten.

[2]) Berlin ist inzwischen als Notstandsgemeinde erklärt worden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. März 1934 nicht. Die Bestimmungen bedeuten nur in beschränktem Umfange eine Verschärfung. Vielfach sind die Fürsorgebehörden gegen Zuziehende strenger vorgegangen, als es nach der nunmehr eindeutigen Gesetzeslage zulässig ist. Keinesfalls wird § 13 FV. mehr für in der Vergangenheit Zugezogene, für die in der neuen Verordnung ausdrücklich ausgenommenen Fürsorgegruppen und für Personen angewendet werden können, die in andere, als „Notstandsgemeinden" zuziehen.

Durch VO. des RMdI. v. 13. März 1934 (RGBl. I S. 193) ist mit Rücksicht auf die Schaffung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit (Fortfall der Länderzugehörigkeit) die endgültige Fürsorgepflicht für Deutsche aus dem Ausland neu geregelt worden (Änderung des § 12 FV.). In der nächsten Nummer der DZW. wird eine Abhandlung von Ruppert über diese VO. erscheinen.

Der Preußische Minister des Innern hat auf Anregung des RAM. den Fürsorgeverbänden nahegelegt, von der bis zum 31. März 1934 befristeten Möglichkeit Gebrauch zu machen, den Wohlfahrtserwerbslosen die Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Versicherung durch Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zu erhalten. Der Minister hat seiner Anregung dadurch besonderen Nachdruck gegeben, daß er Bericht gefordert hat, ob die Fürsorgeverbände seinem Hinweis entsprechen oder welche Hinderungsgründe bestehen.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Änderungen des Versorgungsrechts sind durch die Gesetze zur Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes und über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, beide am 27. Februar 1934, eingetreten.

§ 18 des Kriegspersonenschädengesetzes vom 22. Dezember 1927 regelt die Versorgung für Schäden an Leib und Leben, die jemand im Zusammenhang mit inneren Unruhen erlitten hat. Es erscheint untragbar, daß die öffentliche Hand Personen versorgt, die als Angehörige staatsfeindlicher Organisationen oder bei der Förderung derartiger Bestrebungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zu Schaden kommen. Solche Personen werden deshalb nunmehr von der Versorgung ausgeschlossen; soweit sie ihnen schon zuerkannt ist, kann sie ihnen wieder entzogen werden.

Gewissermaßen als Gegenstück wird eine Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung neu geschaffen. Wer als Mitglied der NSDAP., des Stahlhelms und ihrer Gliederungen sowie anderer nationaler Verbände durch politische Gegner im Zusammenhang mit dem Kampf für die nationale Erhebung gesundheitsschädigende Körperverletzungen erlitten hat, erhält für sich und seine Hinterbliebenen eine im wesentlichen den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes entsprechende Versorgung; auch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gilt entsprechend. Beschädigte unter 17 Jahren erhalten je nach dem Alter 20—80 % der nach dem Reichsversorgungsgesetz zu gewährenden Gebührnisse; Hinterbliebene bekommen Sterbegeld auch, wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger war und auch, wenn er vor dem 1. Januar 1934 gestorben ist. Im übrigen wird die Versorgung rückwirkend vom 1. Januar 1934 ab gewährt. Der Kampf für die nationale Erhebung gilt mit dem 12. November 1933, dem Tage der historischen Abstimmung, als abgeschlossen; spätere Schädigungen fallen also nicht unter das Gesetz. Versorgungsanträge können nur durch die Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der NSDAP., oder mit ihrer Zustimmung gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Versorgungsämter ist nicht die Anrufung der Versorgungsgerichte, sondern die eines beim Hauptversorgungsamt Bayern gebildeten besonderen Ausschusses zulässig, der aus einem zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigten Vorsitzenden sowie einem Arzt und einem auf Vorschlag der Reichsleitung der NSDAP. zu berufenden weiteren Beisitzer besteht.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Die Vorschriften über den Arbeitsdienst sind durch die 3. Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst und durch die Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst, beide vom 28. Februar 1934, geändert worden.

Arbeitsdienstwillige, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten mindestens 12 Wochen beschäftigt waren, erhielten auf Antrag für jeden Arbeitstag seit Beginn der Beschäftigung und insgesamt höchstens für 40 Wochen 1,50 RM gutgeschrieben. Der gutgeschriebene Betrag nebst Zinsen sollte dem Arbeitsdienstwilligen das Siedeln erleichtern. Diese Vorschriften sind mit dem 1. März außer Kraft getreten. Soweit Arbeitsdienstwillige Anträge auf Gutschriften bereits an diesem Tage gestellt hatten oder soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits 40 Wochen bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt waren, gelten die nunmehr aufgehobenen Bestimmungen noch fort. Für Arbeitsdienstwillige galten schon bisher nach § 20 der Ausführungsvorschriften über den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend. Durch die neue Verordnung ist mit Wirkung am 1. Januar 1934 der Unfallschutz auch auf alle Personen ausgedehnt worden, die in einem ordentlichen Arbeits- und Dienstverhältnis zu den Trägern des Dienstes stehen, also nicht Arbeitsdienstwillige sind. Auf die Art ihrer Beschäftigung (z. B. Büro, Lagerdienst u. ä.) kommt es dabei nicht an.

Im Rahmen des Arbeitsdienstes ist eine Organisation Arbeitsdank, Selbsthilfe-Organisation des Arbeitsdienstes geschaffen worden. Der Arbeitsdank soll eine Fürsorge-Organisation für alle Arbeitsdienst-Freiwilligen nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst werden. Ihr Vorsitzender ist Oberst Hierl. Der Vorstand wird von der Reichsleitung des Arbeitsdienstes ernannt. Die Mitgliedschaft steht allen FAD.-Willigen nach Ableistung ihres Dienstes offen.

Neben der ideellen Aufgabe der Werbung von Freunden des FAD.-Gedankens soll sich der Arbeitsdank der Pflege und Heilbehandlung der FAD.-Willigen annehmen, die im Dienste zu Schaden gekommen sind; weiter soll für die unverschuldet in Not geratenen Arbeitsdienstfreiwilligen oder deren Familien gesorgt werden, bis ein in Vorbereitung befindliches Reichsversorgungsgesetz geschaffen ist. Ferner soll der Arbeitsdank die Unterbringung der entlassenen Arbeitsdienstfreiwilligen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern, denen die Vermittlung für die FAD.-Willigen verbleibt, mit in die Wege leiten.

Da die FAD.-Willigen nicht für Bauernsiedlungen in Frage kommen, ist für sie besonders an städtische Randsiedlung, Handwerkersiedlung und Industriesiedlung gedacht.

Ehestandshilfe wird nach einer Bestimmung des Reichsministers vom 3. 2. 1934 — S 2245 A 70 III — von Ausländern nicht mehr erhoben werden, da Personen, die nicht deutsche Reichsangehörige sind, ein Ehestandsdarlehen nicht gewährt wird. Soweit die Ehestandsbeihilfe durch Steuerabzug bereits einbehalten ist, kommt Erstattung nicht in Frage.

Die Deutsche Arbeitsfront ist, insbesondere im Zusammenhang mit „Kraft durch Freude", bemüht, die Frage des Urlaubs der Arbeitnehmer in neuem Geiste zu regeln. Deshalb dürfte die seit dem 1. Januar 1934 in Polen geltende Neufassung des schon 1922 erlassenen Urlaubsgesetzes auch für uns von Interesse sein. Alle Arbeitskräfte in Industrie, Bergbau, Handel, Büros, Verkehrs- und Transportwesen, Krankenhäusern, sozialen Fürsorgeanstalten und anderen gemeinnützigen Anstalten, haben einen gesetzlichen Anspruch auf alljährlichen bezahlten Urlaub. Ausgenommen sind nur die in Saisonbetrieben und in gewerblichen Handwerksbetrieben mit höchstens vier Arbeitskräften beschäftigten Personen. Nach ununterbrochener einjähriger Tätigkeit in einem Unternehmen sind 8 Kalendertage zu gewähren; Jugendliche unter 18 Jahren erhalten nach einjähriger Tätigkeit 14 Tage Urlaub; die in Handel, Gewerbe und Büros beschäftigten Geistesarbeiter haben nach halbjähriger Tätigkeit auf 2 Wochen und nach einjähriger Arbeit auf 1 Monat Urlaub Anspruch. Die Arbeit gilt im Sinne der Urlaubsvorschriften nicht als unterbrochen, wenn die Unterbrechung durch Krankheit, Unfall oder militärische Übung verursacht ist — wenn auf eine Entlassung innerhalb dreier Monate eine Wiedereinstellung folgt und bei Bergleuten auch dann nicht, wenn die Arbeit innerhalb 14 Tagen bei einer Grube desselben oder innerhalb 21 Tagen in einem anderen Revier wieder aufgenommen wird. Der Urlaubsanspruch

geht verloren, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag selbst auflöst oder wenn der Arbeitgeber Grund zu fristloser Kündigung hatte. Die Höhe der für die Urlaubszeit zu gewährenden Bezüge entspricht dem Verdienst, den der betreffende Arbeitnehmer im gleichen Zeitraum gehabt hätte; bei Akkord- oder Stücklohn wird der Durchschnittsverdienst der drei dem Urlaub vorangegangenen Monate zugrunde gelegt. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn der Beurlaubte während der Ferien anderwärts bezahlte Arbeit annimmt. Die gesetzlichen Urlaubsbestimmungen sind unabdingbar; Zuwiderhandlungen werden bestraft. Günstigere Abmachungen bleiben unberührt.

Berichtigung. In Nr. 11 Jahrg. 9 S. 506 rechte Spalte ist gelegentlich eines Hinweises auf das Amt für Sozialversicherung der Deutschen Arbeitsfront mitgeteilt worden, daß die Ausgestaltung der Deutschen Arbeitsfront zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beabsichtigt sei. Von zuständiger Stelle wird soeben mitgeteilt, daß diese Information auf einem Irrtum beruht; es ist zur Zeit nicht bekannt, ob die Möglichkeit oder die Absicht besteht, die Deutsche Arbeitsfront zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu machen.

Gesundheitswesen

XII 5/0

§ 2 des Braunschweigischen Gesetzes über die vorbeugende Krüppelfürsorge für Jugendliche v. 29. 3. 1924 (Ges.- u. VerBl. Nr. 64 S. 142) hat durch Verordnung v. 20. 1. 1934 (Ges.- u. Ver.-Bl. Nr. 4 v. 29. 1. 1934) eine Ergänzung erfahren. Danach sind Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes unzulässig, wenn nach dem normalen Verlauf die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nicht erwartet werden kann oder wenn die aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnis zu dem zu erstrebenden Erfolg stehen. Die Verordnung, die bereits mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft getreten ist, bestimmt ferner, daß Maßnahmen, die z. Zt. des Inkrafttretens bereits eingeleitet, aber noch nicht durchgeführt waren und nach der Verordnung unzulässig sind, unter Wahrung möglichster Schonung unverzüglich eingestellt werden müssen.

Die Deutsche Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus hat am 7. März 1934 ihre Geschäftsstelle von Reichstraße 12 nach NW 87, Wullenweberstraße 9, verlegt.

Gefährdetenfürsorge

XVII F

Am 1. März 1934 ist das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 an Stelle des bisherigen von 1920 in Kraft getreten. Das neue Gesetz verankert die neugeschaffene Stelle des Reichsfilmdramaturgen und umreißt seine Aufgaben, insbesondere bezüglich der Begutachtung von Spielfilmen im Entwurf und im Drehbuch. Für die Zulassung der Filme ist in Zukunft nur noch die Prüfstelle in Berlin zuständig; die in München befindliche wird aufgehoben. Die Zulassung ist außer in den schon bisher vorgesehenen Fällen auch zu versagen, wenn die Vorführung des Films geeignet ist, das nationalsozialistische, sittliche oder künstlerische Empfinden zu verletzen — das religiöse Empfinden war auch schon nach dem Gesetz von 1920 geschützt — und, soweit die Vorführung für noch nicht erwachsene Personen in Frage steht, auch dann, wenn eine schädliche Einwirkung auf die staatsbürgerliche Erziehung oder die Pflege des deutschbewußten Geistes der Jugendlichen zu besorgen ist. Die Prüfstelle hat auch darüber zu entscheiden, ob ein Film als staatspolitisch wertvoll, als künstlerisch, als volksbildend, als kulturell wertvoll, als im Unterricht verwendbarer Lehrfilm oder als besonders wertvoller Spielfilm anzuerkennen ist. Über die Zulassung zur Vorführung vor unter 18jährigen ist wie bisher besonders zu entscheiden. Neu ist, daß die Zulassung auf Jugendliche von 14 bis 18 Jahren beschränkt werden kann und daß das absolute Verbot, Kinder unter 6 Jahren an Filmvorführungen teilnehmen zu lassen, gemildert worden ist; sie dürfen unter gewissen, vom Propagandaministerium noch zu bestimmenden Voraussetzungen anwesend sein. Im bisherigen Gesetz war der Strafanspruch des Staates bei Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze von Kindern und Jugendlichen erlassenen Vorschriften nur ganz unzulänglich geregelt. Bestraft wurde lediglich derjenige, der Jugendliche zu Vorführungen zuließ, die für Jugendliche nicht genehmigt waren. Diese Strafbestimmung ist nunmehr auch auf die unerlaubte Zulassung von Kindern ausgedehnt. Vor allem aber machen sich nach

dem neuen Gesetz auch diejenigen strafbar, die Kinder und Jugendliche zu nicht zugelassenen Vorführungen mitnehmen sowie die Sorgeberechtigten, die den verbotenen Lichtspielbesuch auch nur dulden. Schließlich werden auch die Jugendlichen selbst, soweit sie strafmündig sind, bestraft, wenn sie Vorführungen besuchen, die für Jugendliche nicht zugelassen sind. Es wird einer erheblichen Erziehungsarbeit bedürfen, um die Beachtung der zum Besten der Jugendlichen erlassenen und bisher in weitestem Umfang übertretenen Vorschriften zu erreichen, ohne zu dem zwar jetzt möglichen, aber doch nur als äußerste Maßnahme anzusehenden Mittel der Bestrafung greifen zu müssen.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Die Strafregisterverordnung ist unter dem 17. Februar 1934 in neuer Fassung veröffentlicht worden. Die Mehrzahl der Änderungen ist erforderlich geworden, weil die neugeschaffenen Maßregeln der Sicherung und Besserung einen entsprechenden Niederschlag in den Bestimmungen über die Strafregister finden mußten. Von den sonstigen Änderungen ist der neue § 36 Abs. 2 erwähnenswert: Privatpersonen dürfen nunmehr über den sie selbst betreffenden Inhalt des Strafregisters Auskunft erhalten, wenn sie ein polizeiliches Führungszeugnis nicht erlangen können oder wenn sie ein sonstiges berechtigtes Interesse darlegen. Bisher waren Auskünfte an Privatpersonen ausnahmslos unstatthaft.

Sozialversicherung

Das Aufsichtsrecht des Reichsarbeitsministers über Kassenvereinigungen in der Krankenversicherung ist durch Gesetz vom 16. Februar 1934 neu geordnet und erweitert worden. Der Minister kann seine Aufsicht, die er Beauftragten und anderen Stellen übertragen kann, auch auf Unternehmungen der Kassenvereinigung oder ihrer Mitgliedskassen erstrecken. Er und seine Beauftragten können jederzeit die Einberufung der Organe der Vereinigungen und Unternehmungen zur Beratung von ihm gewünschter Fragen fordern oder sie erforderlichenfalls selbst einberufen. Nötigenfalls kann der Minister oder sein Beauftragter auch die Aufgaben sämtlicher Organe selbst übernehmen, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder usw. abberufen und neue bestellen.

Im verflossenen Jahrzehnt haben die Versicherungsträger, insbesondere die Krankenkassen, zahlreiche Genesungsheime, Heilstätten u. ä. geschaffen. Viele dieser Heime mußten geschlossen werden, weil die Versicherungsträger, denen die gehören, sie nicht oder nicht mehr zweckentsprechend belegen konnten. Eine durchgreifende Besserung ist nur durch Zusammenfassung auf planwirtschaftlicher Grundlage zu erwarten. Der Reichsarbeitsminister hat deshalb durch Rundschreiben vom 19. Januar 1934 betr. Genesungsheime der Krankenkassen die Landesversicherungsanstalten ersucht, vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung für ihren Bezirk die planvolle Gestaltung in die Hand zu nehmen. Zunächst ist der Bestand an kasseneigenen Anstalten und der normale — nicht der durch die gegenwärtige Krise geminderte — Bedarf an Plätzen festzustellen. Überflüssiges und Ungeeignetes ist zur Abstoßung vorzumerken. Das Reichsversicherungsamt wird einen etwa möglichen und nötigen überbezirklichen Ausgleich in die Wege leiten und auf Grund der Berichte der Landesversicherungsanstalten einen Gesamtplan aufstellen und dem Reichsarbeitsminister zur Genehmigung vorlegen. Die wahrscheinlich in vielen Fällen schwierige Frage der finanziellen Auseinandersetzung mit den Eigentümern der Anstalten soll bei der Planung in den Hintergrund treten; sie soll bei der bevorstehenden Reform der Sozialversicherung durch Gesetz gelöst werden. Der Untersuchungs- und Organisationsausschuß für Genesungsheime und Heilanstalten, dessen Geschäftsführung beim Reichsverband der Ortskrankenkassen liegt, wird sein Material und seine Erfahrungen für die angeordneten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1934 ist eine Ausgleichskasse der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands errichtet worden. Sie gliedert sich in zwei, finanziell voneinander unabhängige Abteilungen, nämlich eine Familienlastenausgleichskasse, die dazu dient, kinderreiche Kassenärzte bei der Honorarverteilung besonders zu berücksichtigen und

eine Ausgleichskasse für Notstandsgebiete, die durch Unterstützung der Kassenärzte in wirtschaftlich notleidenden Gebieten die ärztliche Hilfe der Bevölkerung sicherstellen soll. Für die Familienlastenausgleichskasse werden 3 % der von den Orts-, Betriebs-, Innungs- und Ersatzkassen und 2 % der von den Landkrankenkassen zu zahlenden Vergütungen bereitgestellt. Aus diesen Mitteln sollen vom 1. April 1934 an für jedes dritte und weitere Kind Monatsbeihilfen von je 50 RM gezahlt werden, und zwar bis zur Vollendung des 21. und, wenn das Kind in einer Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Empfangsberechtigt ist jedes Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung, solange es als Kassenarzt mindestens 1000 RM Jahreseinnahme hat. Mitglieder, die infolge eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses Anspruch auf Kinderzulagen haben, erhalten aus der Ausgleichskasse Beihilfen nur in halber Höhe. Man nimmt an, daß es z. Z. nur etwa 7500 Ärzte gibt, die Anspruch auf Beihilfen aus dieser Ausgleichskasse haben.

Die Ausgleichskasse für Notstandsgebiete wird durch einen Abzug von 1 % der Vergütungen gespeist, die RVO. und Ersatzkassen zu zahlen haben. Welche Gebiete als Notstandsgebiete anzusehen sind oder welche Arztsitze für eine Unterstützung in Betracht kommen, wird die Hauptgeschäftsstelle der Kassenärztlichen Vereinigung ebenso bestimmen, wie die Höhe der Leistungen aus der Ausgleichskasse.

Neben die seit vielen Jahren bestehende Ausgleichskasse der Tarifgemeinschaft deutscher Apotheker tritt also nunmehr eine ähnliche Einrichtung der Ärzteschaft. Die Erfahrungen der neuen Einrichtung, besonders soweit sie sich mit dem Ausgleich der Familienlasten befaßt, werden für die seit langem geplante allgemeine Lösung dieses Problems sicherlich von großem Nutzen sein.

Seit 1925 haben in Danzig auf dem Gebiet der Unfallversicherung nicht mehr ganz die gleichen Vorschriften gegolten wie in Deutschland. Durch die Verordnung über Änderung der Reichsversicherungsordnung und die 2. Verordnung über Ausdehnung der Unfallfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 3. November 1933 ist nunmehr die Angleichung an das deutsche Recht bezüglich der versicherungsmäßigen Behandlung von Berufskrankheiten wieder hergestellt. Die deutsche Verordnung vom 11. Februar 1929 (RGBl. I S. 27) ist nahezu wörtlich übernommen; aus dem Verzeichnis der Berufskrankheiten hat Danzig lediglich die Schneeberger Lungenkrankheit und die Wurmkrankheit der Bergleute fortgelassen, die ja in Danzig als gewerbliche Berufskrankheiten nicht auftreten können. Während in Deutschland Berufskrankheiten, die nicht schon auf Grund älterer Vorschriften zu entschädigen waren, entschädigt werden, wenn sie durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1919 verursacht sind, gilt in Danzig der 1. Januar 1924 als Stichtag. Die neuen Danziger Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 in Kraft getreten.

Wohnungswesen

Die seit drei Jahren geltenden Vorschriften über die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau sind aufgehoben und durch neue ersetzt worden (Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 26. Februar 1934). Die Reichsbürgschaft wird als gewöhnliche — also nicht als selbstschuldnerische — Bürgschaft auf Reichsmarkgrundlage frühestens nach der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme gewährt, und zwar sowohl für Einfamilienhäuser wie für Kleinwohnungen in Geschoßbauten. In Betracht kommen zunächst nur Bauvorhaben, die mindestens vier Einfamilienhäuser oder bei Geschoßbauten mindestens vier Wohnungen umfassen. Die Wohnungen dürfen im allgemeinen nicht mehr als 100 qm nutzbare Wohnfläche bei Einfamilienhäusern und 75 qm bei Geschoßwohnungen haben; sie sollen gesund und solide aus deutschen Baustoffen gebaut und zweckmäßig eingeteilt sein. Die Lasten des Eigenheims und die Mieten der Mietswohnungen müssen wirtschaftlich tragbar sein. Das zu verbürgende Darlehn muß mit mindestens 1 % jährlich tilgbar und höchstens zum landesüblichen Zinsfuß verzinslich sowie durch eine Hypothek gesichert sein, die innerhalb der ersten Dreiviertel des Bau- und Bodenwertes,

aber außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Hypotheken liegt. Es soll bei Geschoßwohnungen 3000 RM je Wohnung und bei Einfamilienhäusern 5000 Reichsmark und, wenn eine zweite Wohnung eingebaut ist, 7000 RM je Haus nicht übersteigen. Der Antrag auf Übernahme einer Reichsbürgschaft ist gleichzeitig bei der zuständigen Landesbehörde und bei der Deutschen Bau- und Bodenbank A.-G. in Berlin einzureichen. Diese prüft den Antrag und stellt ihn ihrem Bürgschaftsausschuß zur Beratung, der aus Vertretern des Reichsarbeits-, Reichsfinanz- und Reichswirtschaftsministers, des zuständigen Landes, des Gemeindetags und der Bodenbank selbst besteht. Wenn die Übernahme der Bürgschaft genehmigt ist, händigt die Bank die von ihr namens des Reichs ausgefertigte Bürgschaftsurkunde aus, sobald das Bauvorhaben gebrauchsfertig baupolizeilich abgenommen und ordnungsgemäß gegen Brandschaden versichert ist, die zu verbürgende Hypothek im Grundbuch eingetragen ist und Schuldner sowie Darlehnsgeber die ziemlich umfangreichen, ebenfalls neugefaßten „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau" anerkannt haben.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

9.—12. April 1934, Wiesbaden. Tagung der deutschen Gesellschaft für Innere Medizin.

1.—5. Mai 1934, Rom. 10. Internationaler Kongreß für Versicherungs-Wissenschaft. Th.: Soziale Arbeitslosenversicherung — Invalidenversicherung in Verbindung mit Lebensversicherung — Gruppenversicherung — Die Fortschritte der Volksversicherung seit dem Londoner Kongreß 1927. A.: Deutscher Verein für Versicherungs-Wissenschaft E. V., Berlin-Wilmersdorf, Johannisberger Str. 31.

3.—6. Mai 1934, Moskau. Internationaler Rheumakongreß.

6.—12. Mai 1934, Madrid, 1. Kongreß über Nationales Gesundheitswesen.

17., 18. und 19. Mai 1934, Barcelona. Internationaler Kongreß für technisches Unterrichtswesen Th.: Berufsberatung — Lehrlingswesen — Lehrlingswesen und Arbeitslosigkeit — Berufe mit Hochschulbildung. A.: Sekretariat des Internationalen Amtes für technischen Unterricht, Paris, 2, Place de la Bourse.

23.—25. Mai 1934, Münster. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Psychiatrie. Th.: Klinische Psychiatrie und Eugenik, der Aufbau der Persönlichkeit in der Psychotherapie, Psychiatrie und Rassenhygiene. A.: Dr. G. Ilberg, Dresden, Schubertstraße 41.

23.—26. Mai 1934 in Tübingen. Deutsche Gesellschaft für Psychologie.

20. Juli bis 3. August 1934, London. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus.

27.—28. Juli 1934, München. Tagung der Vereinigung bayrischer Chirurgen.

30. Juli bis 1. August 1934 in München. Kongreß für Heilpädagogik.

22.—26. August 1934, Berlin. 5. Internationaler Kongreß für hauswirtschaftlichen Unterricht. A.: Deutsche Pädagogische Auslandstelle, W. 35, Potsdamer Str. 120.

4.—6. September 1934, Warschau. Internationale Union zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

16. April in Essen. 5wöchiger Aubild.-Lehrg. f. Mitarbeiterinnen i. kath. Mütterdienst im Frauenbundhaus Essen. A.: Frauenbundh. Essen, Hedwig-Dransfeld-Platz 2.

7.—8. Mai 1934, Berlin. Lehrgang im Oscar-Helene-Heim für Schwestern und Fürsorgerinnen über Aufgaben und Ziele der Krüppelfürsorge im neuen Reich. A.: Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule Charlottenburg, Frankstr. 3.

4.—9. Juni 1934 in Brüssel. Tagung und Ferienkurs des internationalen Komitees sozialer Schulen. Th. u. a.: Die Lage des Kindes in arbeitslosen Familien — Fürsorge für Straffällige u. Schutz der Jugend.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Februar 1934 von Dipl.-Volkswirt Dr. Sofie Götze, Berlin

Fürsorgewesen

Grundsätzliche Fragen

Beitrag z. Grundleg. d. soz. Arbeit aus d. geistigen Umstell. durch d. Nationalsozialism., Thomae, D. Arbeitslosenversich., 11.

Soziale Arbeit — Soziale Bildung, Offenberg, D. christl. Frau, 1.

R.F.V.

Ansprüche d. Ärzte an Fürsorgeverbände aus freiw. Geschäftsführ., Cordes, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 3.

D. Begriff d. Unterstützung u. seine Bedeut. f. d. Lehre v. d. Ersatzpflicht, Obermeier, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 4.

Eine der dringlichsten Aufgaben: Beseitig. d. § 25 d. Fürsorgepflichtverordn., Wolter, NS. Sozialpolitik, 4.

Handhabung d. öffentl. Fürsorge, Wohlfahrtswoche, 4.

Nochmals Gerichtsgebühren im Fürsorgestreitverfahren, Oppler, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 6.

Sind Verwaltungsstreitverfahren zw. Fürsorgeverbänden auf Grund d. § 28 RFV. u. §§ 37 ff. UWG, gebührenfrei? Horch, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 6.

Unterschiedl. Rechtsprech. zw. Bundesamt f. d. Heimatwesen u. bayr. Verwaltungsgerichtshof, Jehle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 5.

Wirtschaftsfürsorge im Rahmen der Familienfürsorge, Soz. Berufsarbeit, 1.

Kommunale Wohlfahrtsarbeit

Änderung d. sächs. Kommunalverfassungsrechts, Zehrfeld, Reichsverwaltungsbl., 8.

D. Umbruch d. kommunalen Selbstverwalt., Jessen, Soz. Praxis, 5.

Kommunalverfass. u. Fürsorge, Wohlfahrtswoche, 6.

Winterhilfswerk

D. Winterhilfe u. d. Jugend, Ungern-Sternberg, Ärztebl. f. Berlin, 6.

Z. volkswirtschaftl. Bedeut. d. Winterhilfswerkes, Werner, Nationalsozial. Volksdienst, 4.

Studenten

D. neue Verfass. d. Studentenschaft, Tornau, Dt. Ärztebl., 8.

D. Sendung d. dt. Universität in d. Gegenwart, Bornkamm, Volk im Werden, 1.

Eine Anregung z. Frage d. Erschwerung d. Hochschulstudiums, Sikowski, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 22.

Kampfansage an Liberalism. u. Reaktion auf d. Hochschulen, Haedenkamp, Zahnärztl. Mitteil., 5.

Ausland

Sozialfürsorge u. Wohlfahrtspflege im faschistischen Italien, Schuchardt, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 1.

Fürsorgestatistik

D. öffentl. Fürsorge im Vierteljahr Juli/September 1933, D. Gemeindetag, 4.

Finanzfragen

D. neue Haushaltsrecht d. Gemeinden, Steinberg, D. Landgemeinde, 2.

Finanz- u. Steuerpolitik im nationalsozialistischen Staat, Reinhardt, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 2.

Soziale Persönlichkeiten

Ernst Haeckel z. Gedächtnis, Ethische Kultur, 2.

Hedwig Heyl, D. Frau, 5.

Isolde Kurz, Faßbinder, D. Frau, 5.

Martha Muchow, D. Frau, 5.

Friedrich Naumann, Ev.-Sozial, 1.

Susanne Trautwein, D. Frau, 5.

Freie Wohlfahrtspflege

Altershilfe ein Ehrendienst d. Nation, Wenzel, Freie Wohlfahrtspfl., 10.

Biologisches Denken auch in d. Anstaltsverwalt., Faßbender, Freie Wohlfahrtspfl., 10.

Caritas u. Kapitalism., Lechtape, Caritas, 1.

D. Organisationswerk u. d. Aufgaben d. Inneren Mission im neuen Staat, Ulrich, Bl. aus d. ev. Diakonieverein, 2.

D. Neubau d. Dt. R. Kreuzes, Bollert, Reichsverwaltungsbl., 4.

D. soz. Katholizism. in Deutschl., Brauer, Dt. Volk, 11.

Dt. Glaubensbeweg., Witte, Dt. Diakonenbl., 2.

D. Caritas im Volksaufbau, Caritas, 1.

Kirchenjahr u. Caritas, Angermair, Caritas, 1.

Um d. Zukunft d. kirchl. Kulturarbeit u. Volksseelsorge in Deutschl., Dt. Volk, 11.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Bevölkerungspolitische Kolonialarbeit, Frobenius, Dt. Lehrerinnenztg., 1.

D. Fürsorge im Licht der Volksbiologie, Geiger, Freie Wohlfahrtspflege, 10.

Hebamme u. Volksgesundheit, Vonti, Ziel u. Weg, 3.

Bevölkerungsaufbau

Breslaus Bevölker. u. Wirtschaft im Jahre 1933, Monatsberichte d. Stat. Amtes d. Stadt Breslau, 12.

D. Geburtenrückg. in d. Städten u. auf d. Lande, Ungern-Sternberg, Zeitschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 3.

D. Bevölkerungsentwickl. in d. Prov. Schlesw.-Holstein, D. Landgemeinde, 3.
D. Volks-, Berufs- u. Betriebszählung am 16. Juni 1933, Stat. Korrespond., 8. Sondernr.
Über d. geringe Zuverlässigk. älterer Volkszählungen, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, 3.

Familienforschung

Erst Familienforsch., Friedel, Nationalsoz. Volksdienst, 5.
Über d. verschiedenen Methoden z. Anleg. einer Ahnentafel, Siemens, Volk u. Rasse, 2.

Eugenik

Bevölkerungspolitik im Wandel d. Zeiten, Steimle, Ev.-Sozial, 1.
Deutschland in d. Rassenbewegung, Hasse, Ziel u. Weg, 3.
D. Bedeut. d. Anstaltskarteien f. erbprognostische u. andere erbbiologische Forschungen, Schulz, Zeitschr. f. psychische Hygiene, 6.
D. Bedeut. d. Vererbung u. d. Erbbelasteten, Harmsen, Dt. Diakonenbl., 2.
D. Ergebnisse d. Erbprognose in d. 4 wichtigsten psychischen Erbkreisen, Luxenburger, Zeitschr. f. psychische Hygiene, 5.
D. wirtschaftl. u. d. raumpolitische Bedeut. d. Bevölkerungspolitik, Nation im Aufbau, 6.
Ein Jahr nationalsozialistische Bevölkerungs- u. Gesundheitspolitik, Conti, Zahnärztl. Mitteil., 7.
Erbbiologische Staatspolitik, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 2.
Erbgesundheitspflege, Krüger, D. dt. Ortskrankenk., 4.
Gemeinden fördern Erbgesundheitspflege, D. Gemeindetag, 3.
Geschichte ist Rassenschicksal, Leers, Berl. Kommunale Mitteil., 4.
Rassefragen im rhein.-westf. Industriegebiet, Büchler, Volk u. Rasse, 2.
Rassengedanke u. Weltpolitik, Groß, D. Jungarzt, 2.
Rassenpflege, Meyer, D. Dt. Ortskrankenk., Völker, Rassen u. Revolutionen, Lechler, Ziel u. Weg, 3.
Vererbung u. Rassenhygiene, Schwab, Zahnärztl. Mitteil., 6.
V. Vererbung u. Erbgut, Frerks, Nationalsoz. Volksdienst, 4.
Z. Frage d. bevölkerungspolitischen Auswirkungen d. bäuerl. Siedl., Wirtschaft u. Statistik, 2.

Sterilisierung

Blindheit u. Eugenik, Pfannenstiel, Beiträge z. Blindenbildungswesen, 4.
D. Auswirkungen d. Sterilisierungsgesetzes auf d. öffentl. Anstaltsfürs., Wiehl, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 2.
D. Rechtslage bei d. Unfruchtbarmachung durch d. Arzt nach heutigem Recht, Hellwig, Dt. Ärztebl., 6.
Heilen, Heilerziehung u. Sterilisierung in ihrer Bedeut. f. d. Aufartung d. arischen Rasse, Breitbarth, D. Hilfsschule, 2.
Sterilisation als Mittel d. Kriminalpolitik, Reuter, Dt. Justiz, 5.
Über d. Ausführungsbestimmungen z. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Ottow, D. Jungarzt, 2.

Positive eugenische Maßnahmen

Ausgleichskassen, Wohlfahrtswoche, 5.
Familienzulagen als bevölkerungspolitische Maßnahme, Feick, Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik, 3.
Leitsätze „Zum Ausgleich d. Familienlasten", Goebel, Bundesbl. f. d. Reichsb. d. Kinderreichen, 2.
Reichserbhofrecht, Lagler, Ständisches Leben, 1.

Ausland

D. Kinder- u. Müttersterblichkeit unter indischen Fabrikarbeiterinnen, Pressemitteil. d. internat. Arbeitsamtes, 14.

Soziale Frauenfragen

D. Dt. Frauenwerk, Siber, Schlesw.-Holsteinische Bl. f. Volkswohlfahrt, 2.
D. unsichtbare Geschlecht, D. Frau, 5.
D. kath. dt. Frauenbund, Weber, D. christl. Frau, 1.
D. weibl. Kontingent f. d. Hochschulen, D. Frau, 5.
D. Berufstätigk. d. Frau u. d. Geburtenrückgang, Ungern-Sternberg, Ziel u. Weg, 4.
D. Frau u. d. geistige Schöpferkraft, Hueck-Dehio, D. Frau, 5.
D. nationalsozialistische Frauenbeweg., Siber, Dt. Lehrerinnenztg., 3.
Fragen d. Zeit an d. berufstätige Frau, Hopmann, D. christl. Frau, 1.
Frauenarbeit im Gewerbsinspektorenbericht, Ztschr. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhüt., 1.
Frauenfreiheit u. Frauenpflicht im alten Norden, Kummer, Dt. Lehrerinnenztg., 6.
Mütterschul. durch d. Berufsschule, Lübbers, Gesundheit u. Erziehung, 2.
Über d. Fragen d. Pathologie d. Mutterschaft, Küstner, Fortschritte d. Gesundheitsfürsorge, 1.
Z. Frage d. ärztl. Berufstätigk. d. Frau, Börner, D. dt. Kämpferin, 11.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Schullandheim u. Volkswohlfahrt, Sahrhage, Nationalsoz. Volksdienst, 5.
Um d. Zukunft d. Jugendamtes, Soz. Praxis, 5.
Wünsche für ein neues Reichsjugendgesetz, Mayer, Freie Wohlfahrtspflege, 10.

Pädagogische Fragen

D. Landjahr in Preußen, Glehn, Reichsverwaltungsbl., 8.
Dorfkindergartenarbeit in Wörsdorf, Düner, D. Dorfgemeinschaft, 2.
Kindergärten im neuen Deutschl., Mohrmann, Nationalsoz. Volksdienst, 4.
Körper — Seele — Geist in d. dt. Erziehung, Benze, Dt. Volkserziehung, 1.
Reich u. Gemeinden im Schulwesen, D. Gemeindetag, 4.

Jugendpflege u. Jugendbewegung

D. Hitler-Jugend, Geschichte, Organisation u. Aufgaben, Stierling, Jugend u. Beruf, 1.
Ev. Kirche u. Hitler-Jugend, Zahn, D. Junge Deutschl., 1.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Anerkenn. d. Vaterschaft durch d. gesetzl. Vertreter d. Erzeugers, Fraenkel, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 4.
Z. Frage d. Abstammungsnachweises v. Unehelichen, Waisenhilfe, 1.

Gefährdetenfürsorge

D. anormalen Schulkinder im Physikatskreis Werdenberg-Saganz im Jahre 1933, Graemiger, Gesundheit u. Wohlfahrt, 1.
D. Reform d. Schülerkarte f. d. Hilfsschüler, Wiegand, D. Hilfsschule, 2.
D. Sexualprobl. im Lichte nationalsozialistischer Weltanschauung, Stoeber, Ziel u. Weg, 4.
Geschichte d. Anstalt Hephata in München-Gladbach u. ihre Bedeut. f. d. dt. Schwachbegabtenerziehung u. -pflege, Nell, Gesundheitsfürsorge, 2.
Rassische Ertüchtig. als Gegenwartsaufgabe d. Heil- u. Sozialpädagog., Heinrichs, D. Hilfsschule, 2.
Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz? Plank, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 11.
Z. Lehrplangestalt. deutsch-völkischer Hilfsschularbeit, Tornow, D. Hilfschule, 2.
Dick, Dt. Kriegsopferversorg., 5.
Z. Regel. d. Prostitutionsfrage, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 1/2.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

Aus d. Geschichte d. Kriegsopferversorg., Dick, Dt. Kriegsopferversorg., 5.
Aus einer Ansprache über d. bisherige Reichsversorgungsgesetz, Müller, Dt. Kriegsopferversorg., 5.
D. dt. Kriegerkurhaus Davos-Dorf, Karstedt, Reichsarbeitsbl., 4.
D. Einstellungsverhältnisse d. schwerbeschädigten Versorgungsanwärter im öffentlichen Dienst, Schroeder, Dt. Kriegsopferversorg., 5.
D. Hindenburg-Spende, Karstedt, Reichsarbeitsbl., 3.
D. hirnverletzten Kriegsveteranen, Schmidt, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5.
Kriegsbeschädigtenfürsorge, Geiger, Dt. Ärztebl., 7.

Lebenshaltung

D. Lebenshaltungskosten im Dezember u. im Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 1.

Wohnungswesen

Allgemeines

D. Bautätigk. im Jahre 1933, Wirtschaft u. Statistik, 3.
D. Bauwirtschaft unter nationalsozialistischer Führung, Arbeitertum, 23.
D. Wohnbevölkerung in Bayern nach d. Ergebnissen d. Volkszähl. am 16. Juni 1933, Ztschr. d. Bayr. Stat. Landesamtes, 4.
Heim, nicht Wohnung, Ruttke, D. nationalsozialistische Gemeinde, 4.
„Reparaturzuschüsse" ein Antrieb z. Wohnungspflege, Lüders, D. Frau, 5.
Wohnungselend u. Abhilfsmaßnahmen, Müller, Nationalsoz. Volksdienst, 5.

Siedlungswesen

D. Aufgaben d. Gemeinden im Siedlungs- u. Wohnungswesen, Goetz, D. Landgemeinde, 2.
D. bevölkerungspolitische u. rassenhygienische Bedeut. d. Stadtrandsiedl., Tornau, Dt. Ärztebl., 7.
Raum u. Existenz f. Millionen Deutsche, Hoffmann, D. nationalsozialistische Gemeinde, 4.

Ausland

Berns gegenwärtige u. zukünftige Wohnungsmarktlage, Freudiger, Schweiz. Ztschr. f. Betriebswirtsch. u. Arbeitsgestalt, 2.
Züricher Bau- u. Wohnungsmarkt, Züricher Stat. Nachrichten, 3.

Wandererfürsorge

Bettelaktion u. Wandererfürsorge, Jehle, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 1.
Deutschlands Wanderungsbilanz 1925—1933, Wirtschaft u. Statistik, 1.
Hannover u. d. Wanderbeweg. im Jahre 1933, Wohlfahrtswoche, 6.

Wanderungswesen

Ausland

Rückwanderung in d. Schweiz, Stahel-Schweiz, Ztschr. f. Hygiene, 12.

Strafgefangenen- u. Entlassenen-Fürsorge

D. Laienrichtertum in d. Strafrechtspflege, Doerner, Dt. Justiz, 5.
D. neue Strafvollzug in Preußen, Lohoff, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschlusses, 1/2.
D. Erziehung z. Lebenstauglichkeit als Strafvollzugsteil d. Reformen, Gummersbach, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 1/2.

Fichtes Stell. zu Strafe u. Strafvollzug, Schumann, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 1/2.

Einige Anmerkungen zu d. Denkschrift d. preuß. Justizministers, Gerland, Dt. Justiz, 7.

Sozialpolitik

Arbeitsbeschaffung, Hövel, Kirchlich-Soz. Bl., 9/10.

D. Gesetz d. nat. Arbeit, Werkztg. d. Gutehoffnungshütte, 3, Arbeit u. Beruf, 3.

D. Gesetz z. Ordn. d. nationalen Arbeit v. 20. Januar 1934, Andres, Reichsarbeitsbl., 4.

D. neue dt. Arbeitsrecht, Goerrig, Braune Wirtschaftspost, 28.

D. berufsständische Gedanke, Soz. Zukunft, 1.

D. Sinn d. Gesetzes z. Ordnung d. nationalen Arbeit, Schuhmann, N.S.-Sozialpolitik, 4.

D. Bekämpfung d. Schwarzarbeit, Stothfang, Soz. Praxis, 5.

D. Ehre d. Arbeit, Schmidt, N. S. Sozialpolitik, 4.

D. Bekämpf. v. Schwarzarbeit u. Unterstützungsmißbrauch im Saargebiet, Ruppert, D. Arbeitslosenversicherung, 11.

D. großen Aufgaben d. Generalstabs d. dt. Gemeinden u. Gemeindeverbände, Frick, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 2.

D. Mitwirk. d. Gewerbeaufsicht im Kampfe geg. d. Arbeitslosigk., Schürmann, Reichsarbeitsbl., 4.

D. Neugestalt. d. Arbeitsrechts, Schiedt,. Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 1.

D. Reorganisation d. Dt. Arbeitsfront, Soz. Praxis, 5.

D. soz. Frage u. ihre Lösung in d. ständischen Ordnung, Heinrichts, Braune Wirtschaftspost, 30.

D. Überwind. d. Krise durch eine Wirtschaftspolitik im Sinne Friedrichs d. Großen, Seesemann, Dt. Ärztebl., 6.

D. wirtschaftl. Betätig. d. Gemeinden, Zeitschr. f. öffentl. Wirtschaft, 1.

Ein Wendepunkt in d. arbeitsrechtl. Entwickl., Mansfeld, N.S. Sozialpolitik, 4.

Elastische Wirtschaft durch Lohndifferenzierung, Mahn, D. dt. Volkswirt, 20.

Gedanken über eine ständische Sozialpolitik, Müdder, N. S. Sozialpolitik, 4.

Gedanken z. nationalsozialistischen Volkswirtschaft, Albrecht, D. Betriebswart, 1.

Gesetz z. Ordn. d. nat. Arbeit, Mende, D. Dt. Ortskrankenk., 3.

Grundzüge d. neuen Sozialverfassung, Bohnstedt, Soz. Praxis, 4.

Instandsetzungen u. Umbauten als Arbeitsbeschaffung d. Wohnungsunternehmer, Brecht, Ztschr. f. Wohnungswesen, 2.

Kein Eingriff in d. Wirtschaft, sondern eine wirtschaftl. Notwendigk., Rahe, N. S. Sozialpolitik, 4.

Konjunkturelle Lage im Handwerk u. industrieller Arbeitsmarkt, Keitel, Reichsarbeitsbl., 4.

Nationalsozialistische Wirtschaftsethik, Splettstößer, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 1.

Nationalsozialistische Wirtschaft- u. Sozialpolitik, Protze, Kommunale Mitteil., 3.

Revolution d. dt. Volkswirtschaft, Mairgünther, D. Dt. Volkswirtschaft, 5.

Schwarzarbeit u. Selbstversorg., Hofmann, D. Arbeitslosenversicherung, 11.

Sozialpolitik, N. S. Sozialpolitik, 4.

Sozialpolitik u. Rechtsprechung, N. S. Sozialpolitik, 4.

Treuhändergesetz — Gesetz z. Ordnung d. nationalen Arbeit — Neuordnung d. Volkswirtschaft, Braune Wirtschaftspost, 30.

Vierzigstundenwoche? Spangenberg, NS.-Sozialpolitik, 4.

Z. Gesetz z. Ordn. d. nat. Arbeit, Lohmann, Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer, 3.

Zweck u. Aufgabe d. Dintaarbeit in d. Dt. Arbeitsfront, Arnhold, Dt. Ärztebl., 6.

Ausland

D. Stand d. Tarifverträge in Rumänien im Jahre 1932, Grünig, Reichsarbeitsbl., 4.

D. Arbeitslosigkeit im Ausland, Wirtschaft u. Statistik, 1.

D. Arbeitsstreitigk. in Rumänien u. in Schweden im Jahre 1932, Hofschneider, Reichsarbeitsbl., 3.

D. Entwickl. d. Beschäftig. in Großbritannien in d. Jahren 1923—33, Reichsarbeitsbl., 3.

Z. berufsständischen Beweg. in Frankr. u. in d. Schweiz, Haerecke, Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer, 3.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeit, u. Einkommen, Westphalen, Ständisches Leben, 1.

D. Krümpersystem, Zängel, NS.-Sozialpol., 4.

Familienrechtl. Dienstverhältn. od. echter Arbeitsvertrag, Wohlfahrtswoche, 5.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

D. Zukunft d. berufl. Bildungswesens, Südhof, Ministerialbl. f. Wirtsch. u. Arbeit, 1.

Grundsätzl. Bemerkungen z. Probl. d. Berufsberat. u. d. Berufseignungsprüfungen, Lehrlingsschutz, 1.

Lehrstellenbeschaffung, Prinz, Jugend u. Beruf, 1.

Wichtige Aufgaben d. öffentl. Berufsberat., Peter, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 22.

Wirtschaftsstruktur u. Berufsberat., Brückner, Jugend u. Beruf, 1.

Arbeitsschutz, Arbeitsvermittlung

Arbeitsverdienst im Steindruckgewerbe, Reichsarbeitsbl., 4.

Arbeitsverdienst in d. Textilindustrie, Wirtschaft u. Statistik, 3.

Neuer Heimarbeiterschutz, Palme, NS.-Sozialpolitik, 4.
Neuform. d. Arbeitsverhältn., Weigelt, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 2.
Neuregel. d. Heimarbeit in d. Lederwarenindustrie, Birkenholz, Arbeit u. Beruf, 3.

Ausland

D. Vollzug d. Bundesgesetzes über d. berufl. Ausbild. in d. Kantonen, Jeangros, Berufsberat. u. Berufsausbild., 1.

Arbeitslosenversicherung

AVAVG. u. d. Gesetz z. Ordn. d. nationalen Arbeit, Krause, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 22.
D. Begriff d. versicherungspflichtigen Beschäftigung in d. AIV., Schieckel, D. Arbeitslosenversicherung, 11.
D. Alters- und Berufsgliederung d. Arbeitsl., Soz. Praxis, 5.
D. Arbeitslosenfürsorge d. Gemeinden, Preiser, Arbeit u. Beruf, 2.
D. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversicherung im neuen Staat, Boening, Ztschr. f. öffentl. Wirtschaft, 2.
Die Sozialleidenden im neuen Reich, Nötzel, D. Arbeitslosenversicher., 11.
Sperrfrist bei Verweigerung d. Landhilfe, Köhne, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 22.
Z. Frage d. Krisenlohnsteuerpflicht d. Beamten u. Angestellten d. Versicherungsträger, Holstein, D. Dt. Ortskrankenk., 4.
Z. Tätigk. d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung in d. Monaten September bis Dezember 1933, Reichsarbeitsbl., 3.

Ausland

D. XXX. Novelle z. Arbeitslosenversicherungsgesetz, Arbeiterschutz, 1.

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst als Mittel z. Überwindung d. Krise, Seesemann, D. dt. Volkswirt, 18.
Arbeitsdienst u. nationalpolitische Erziehung, Decker, Volk im Werden, 1.
D. Arbeit als Erziehungsmittel, Groch, Dt. Arbeitsdienst, 6.
D. Entwickl. d. Arbeitsdienstes, Schlederer, Arbeit u. Beruf, 2. Forts.
Grundsätzliches z. deutschen Frauenarbeitsdienst, Scholtz-Klink, NS.-Frauenwarte, 16.
Grundsätzliches z. staatspolitischen Unterricht, Krüger, Dt. Arbeitsdienst, 7.
Staatspolitische Erziehung im Arbeitsdienst, Scheidt, D. Junge Deutschl., 1.

Ausland

D. freiw. Arbeitsdienst in d. Schweiz, Zaugg, Pro Juventute, 2.
D. freiwilligen Arbeitsdienste d. schweiz. ev. Jugendkonferenz, Métraux, Pro Juventute, 2.

Gesundheitsfürsorge

Bemerkungen z. Einführ. v. Karteien f. d. Krankengeschichtsarchive d. Heil- u. Pflegeanstalten, Roemer, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5.
Bericht über eine nervenärztl. Beratungsstelle, Korbsch, Ztschr. f. psychische Hygiene, 6.
D. Gesundheitszustand d. dt. Arbeitslosen, Horn, D. Arbeitslosenversicherung, 1.
D. Hygieneunterricht an unseren Hochschulen u. seine Zukunftsaufgaben, Gonzenbach, Gesundheit u. Wohlfahrt, 1.
D. Arbeit d. Reichszentrale f. Gesundheitsführ., D. Landkrankenk., 3.
D. Aufgaben d. Mutter als Hüterin d. Gesundheit, Szagunn, Gesundheit u. Erziehung, 2.
D. Bedeut. d. Gemeindekrankenpfl., Hoetzsch, Freie Wohlfahrtspfl., 10.
D. Beziehungen zw. Leistungen u. Aufwand (ein Bericht über 10 Jahre städt. Gesundheitsfürsorge zu Königsberg/Pr.) Torreck, Fortschr. d. Gesundheitsfürsorge, 1.
D. soz. Anamnese im Krankenhaus, Marcusson, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 12.
Gesunde Familie — Gesundes Volk, Krauß, Dt. Ärztebl., 8.
Über d. Heilpraktikergesetz, Wintz, Dt. Ärzteblatt, 5.
Volksernähr. als Grundlage d. Volksgesundheit, Thomalla, D. Dt. Ortskrankenk., 4.
Volksgesundheit u. Mädchenerziehung, Gesundheit u. Erziehung, 2.
Z. ärztl. Schweigepflicht, Ruge, Fortschritte d. Therapie, 2.

Jugendgesundheit

D. Ausbild. d. Berufsschullehrerin f. d. Unterricht in d. Gesundheitspfl., Ochwat, Gesundheit u. Erziehung, 2
D. Erziehung d. Jungmädchen z. Hüterinnen d. Gesundheit in d. Familie, Sander, Gesundheit u. Erziehung, 2.
D. gesundheitl. Erziehung in d. Mädchenschule, Riderer-Kleemann, Gesundheit u. Erziehung, 2.
Körperliche u. gesundheitl. Erziehung nervöser Schulkinder, Jahn, Fortschr. d. Gesundheitsfürsorge, 1.
Z. Frage d. sexualhygienischen Belehr. d. weibl. Berufsschuljugend, Dünzer, Gesundheit u. Erziehung, 2.

Ausland

An d. schweiz. Schulärzte, Lauener, Gesundheit u. Wohlfahrt, 1.
D. gesundheitl. Erziehung d. weibl. Jugend im Ausland, Reyer, Gesundheit u. Erziehung, 2.

Erholungsfürsorge

Fragen d. Kindererholungspflege, Hoske, Nationalsoz. Volksdienst, 5.

Tbc.-Fürsorge

D. Auswirk. d. Arbeitslosigk. auf d. Erkrank. u. Sterblichk. an Tuberkulose, Michelssohn, D. Tuberkulose, 2.
D. Tuberkulose-Durchseuchung d. Schulkinder in einem ländl.-industriellen Kreis, Peretti, Reichstuberkulosebl., 2.
Nachfürsorge bei Tuberkulose, Dorn, Reichstuberkulosebl., 2.
Tuberkulose als Berufskrankheit, Harms, D. Tuberkulose, 3.
Tuberkulosefürsorge einst u. jetzt, Helm, Pomm. Wohlfahrtsbl., 1.

Krebsfürsorge

D. Krebssterblichk. in Bayern, Schwartz, Ztschr. d. Bayr. Stat. Landesamtes, 4.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkoholfreie Gaststätten u. öffentl. Ruheräume, Delbrück, Ztschr. f. psychische Hygiene, 6.
Alkoholism. im neuen Strafrecht, Mayer, Dienst am Leben, 4, Gesundheitsfürsorge, 1.
Guttemplerarbeit als Ausfluß germanischen Wesens, Gläß, Neuland, 4.
D. gärungslose Früchteverwert. in ihrer Bedeut. f. Landwirtschaft u. Volksgesundheit, Gonser, Nationalsozialistischer Volksdienst, 4.

Geschlechtskrankenfürsorge

Ergebnis einer Umfrage d. DGBG. bei Ärzten u. Krankenhäusern über Geschlechtskrankenversorg., Gottschalk, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 1/2.
Stat. über d. Geschlechtskrankh. in Nürnberg, Dillmann, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 1/2.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Blinden-Selbsthilfe im Dritten Reich, Reuß, D. Blindenwelt, 2.
D. Eingliederung d. blinden Masseure in d. Reichsfachschaft d. Masseure, Masseurinnen u. verwandter Berufe, D. Blindenwelt, 2.

Sozialversicherung

Beiträge z. Sozialversicherung, Engel, Dt. Wirtschaftsztg., 7.
Chronik d. Sozialversicherung, D. Betriebswart, 1.
D. Gesundungsplan f. d. Sozialversicherung, D. Volk, 11.
D. dt. Sozialversicherung im 2. Vierteljahr 1933, D. Betriebskrankenk., 3.
D. Entwickl. d. freiwillig Versicherten, Augustin, D. Dt. Ortskrankenk., 4.
D. Finanzierung d. Sozialversicherung, Dt. Wirtschaftsztg., 6.
D. Neuordn. d. öffentl. Versicherungswesens in Bayern, Rambeck, D. Bayr. Bürgermeister, 5.
D. Neuregelung d. Beziehungen zw. Krankenk. u. Berufsgenossenschaften, Schumm, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
D. Sanierung d. Sozialversicherung, Stephan, D. Landgemeinde, 3.
D. Zwangsvollstreckungsbeschränkungen bei d. Beitreib. b. Sozialversicherungsbeiträgen, Weigelt, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 1/2.
Ein Kapitel von Eigennutz, Gesetzgeb. u. Sozialversicherung, Schmidt, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.

Krankenversicherung

Beitragsbemess. u. Beitragserheb. nach § 385 Abs. 1 RVO. in d. Fass. d. 3. VO. z. Neuordn. d. Krankenversicherung v 15. 11. 33, Berchem, D. dt. Innungskrankenk., 216.
Beitragsberechn. in d. Krankenversicherung, Trode, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
D. Prämiengedanke in d. soz. Krankenversicherung, Lehmann, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 1/2.
D. Bedeut. d. Elektrokardiographie für d. Vertrauensarzt, Weber, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 2.
D. Beitragsberechn. in d. Krankenversicherung, Bültmann, D. Dt. Ortskrankenk., 3.
D. Dt. Krankenversicherung im 3. Vierteljahr 1933, D. Landkrankenk., 3.
D. neuen Bestimmungen z. Neuordn. d. Krankenversicherung, Müller, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
D. Vermögensverwalt. d. Krankenk., Troppens, D. Dt. Innungskrankenk., 216.
D. versicherungsrechtl. Stell. d. Infektionskrankh. d. Krankenpflegepersonals als Berufskrankh., Gerbis, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 3.
Erstattungsansprüche d. Krankenkasse, Maurer, D. Betriebskrankenk., 3.
Festsetzung eines höheren Arbeitgeberbeitragsanteils f. d. gesetzl. Krankenversicherung, D. Dt. Innungskrankenk., 217.
Genesungsheime d. Krankenk., D. Betriebskrankenk., 3.
Kann ein Handwerksmeister, d. regelmäßig nicht mehr als 2 Versicherungspflichtige beschäftigt, dem Vorstand einer Krankenk. als Arbeitgebervertreter angehören? D. Dt. Innungskrankenk., 216.
Kann sich ein Krankenkassenangestellter strafbar machen, wenn er Krankenhauspflege (§ 184 RVO.) ablehnt? Heinemann, D. Betriebskrankenk., 3, D. Landkrankenkasse, 3, D. Dt. Innungskrankenk., 217.
Kostenerstatt. f. Heilmaßnahmen bei Geschlechtskranken, Appelius, D. Betriebskrankenk., 4.
Landwirtschaftl. Entschuld. u. Krankenkassenbeiträge, Struck, D. Landkrankenkasse, 4.

Reichszuschüsse f. Familienwochenhilfe, Anders, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 1/2.
Streitfragen aus d. Strafrecht d. Krankenversicherung, Spohr, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
Was besagt d. Statistik über d. reichsgesetzl. Krankenversicherung im Jahre 1932? Soz. Zukunft, 1.
Zahl u. Lebensverhältn. d. Kassenangestellten in ihrer Auswirk. auf d. Höhe d. Verwaltungskosten, Ritzerfeld, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 1/2.

Invalidenversicherung

Anwartschaftswerte in d. Invalidenversicherung, Heinicke, Bl. f. Versicherungs-Mathematik, 1.
D. Sanier. d. Invalidenversicherung, Mayer, Amtsbl. d. Vorst. d. LVA. Württembg., 1.
D. wirtschaftl. Entwickl. u. Zukunft d. Invalidenversicherung, Kohlrausch, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 2.

Unfallversicherung

Aus d. Unfallverhütungsarbeit eines Hüttenwerkes, Haide, Reichsarbeitsbl., 5.
D. Berufskrankheiten i. d. Versicherungsgesetzgeb., Augustin, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 1/2.
D. Reichsunfallversicherung im Jahre 1932, Wicke, D. Berufsgenossenschaft, 3.
Neue Veröffentlichungen über Silikose im engl. Steinkohlenbergbau, Witte, Reichsarbeitsbl., 5.

Ausland

Unfallverhüt. u. Gewerbehygiene in der Tschechoslowakei, Ztschr. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhüt., 1.

Angestelltenversicherung

D. neue Recht in d. Angestelltenversicherung, Bolzau, Caritas, 1.

Knappschaftsversicherung

D. gesetzl. Maßnahmen z. Erhaltung d. knappschaftl. Versicherung, D. Kompaß, 3.
Strittiges aus d. Knappschaftsrecht, Schweighäuser, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 1/2.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Auch auf d. Lande sind berufl. Fürsorgerinnen unentbehrlich, v. d. Wense, Freie Wohlfahrtspfl., 10.
Aufgaben d. Siedlungshelferin, Soz. Berufsarbeit, 2.
D. Fürsorgerin im neuen Staat, Wohlfahrtswoche, 4.
D. koloniale Frauenschule in Rendsburg, Körner, Dt. Lehrerinnenztg., 1.
Z. Ausbild. d. männl. Sozialarbeiter, Soz. Praxis, 5.
Zusammenarbeit zw. berufl. u. ehrenamtl. Kräften in d. Wohlfahrtspflege d. nationalsoz. Staates, Cordemann, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 11.

Volksbildung

Dt. Kulturarbeit im Saarland, Weber, Volk im Werden, 1.
D. Grundgesetze d. Menschenformung im Sinne Ernst Krieks u. ihre Grundlagen in der dt. Weltanschauung von Herder bis Hegel, Franz, Dt. Bildungswesen, 1.
D. Organisation d. Feierabends, Brockhausen, D. Betriebswart, 1.
Programm einer Literatursoziologie, Vietor, Volk im Werden, 1.
V. Wert d. Wissenschaft in unserer Zeit, Heyde, Dt. Bildungswesen, 1.

Ausland

Dopolavoro, Rauecker, Arbeit u. Beruf, 2.

Bücherbesprechungen

Die beitragsfreie Staatsbürgerversorgung. Herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt. Genf 1933. 140 S. Pr. 3,50 schw. Franken.

In vielen Ländern, die eine ausgebildete Sozialversicherung nicht besitzen und in denen häufig auch die Fürsorgegesetzgebung noch unentwickelt ist, sind Vorkehrungen getroffen, um deren Bürger beim Eintreten gewisser typischer Notstände von Staats wegen zu versorgen, ohne daß diese sich vorher durch eigene Beiträge vor einer solchen Notlage gesichert haben. Eine derartige Staatsbürgerversorgung gibt es vor allem bei Invalidität und Alter, aber auch bei Blindheit und bei Fortfall des Ernährers noch nicht erwachsener Kinder. Das Buch gibt eine vergleichende Übersicht über die durch Versorgungseinrichtungen gedeckten Wagnisse in der ganzen Welt. Behandelt werden auch die politischen, moralischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Versorgungsansprüche und die Art der Bemessung der Rente. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz von meist ziemlich langer Dauer sind Bedingungen politischer Art, die in den meisten Ländern erfüllt sein müssen; in einigen englischen Dominions sind die Eingeborenen und die Einwanderer nichteuropäischer Abstammung ganz oder teilweise ausgeschlossen. In manchen Staaten sind nur solche Bürger rentenberechtigt, die einen guten Leumund haben, nicht vorbestraft oder nicht trunksüchtig sind. In wirtschaftlicher Hinsicht wird durchweg Bedürftigkeit gefordert. Vielfach unterscheiden

sich die Bestimmungen über Anrechnung von Einkommen, Heranziehung von Unterhaltspflichtigen und Rückerstattung, insbesondere aus dem Nachlaß, nur wenig von den in der deutschen Fürsorge üblichen. Auch für die Bemessung der Renten gelten in einer erheblichen Anzahl von Ländern Vorschriften, die den Grundsätzen individualisierender Fürsorge sehr ähneln. Ein Abschnitt über den Behördenaufbau und das Verfahren, statistische Angaben sowie eine Zusammenstellung der in nahezu 70 Staaten geltenden Gesetze über beitragfreie Staatsbürgerversorgung vervollständigen das lehrreiche Buch, das jedem zu eingehendem Studium zu empfehlen ist, der mit den Problemen von Fürsorge, Versicherung und Versorgung befaßt ist.

Gesetzbuch der Arbeit. Von Funcke — Steinmann — Wiedemann — Zschucke. Heerschild-Verlag G. m. b. H., München.

Ein Textsammelwerk der arbeitsrechtlichen Gesetze und ihrer Ergänzungsbestimmungen in Leseblattform. Es zerfällt in 4 Gruppen: Arbeitsrecht, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsdienst und Arbeitslosenhilfe. Jede der Gruppen ist in eine ganze Reihe von Abschnitten untergeteilt. Auf diese Weise ist eine übersichtliche, leicht zu handhabende Sammlung bisher nur verstreut aufzufindender Vorschriften geschaffen, die bequem auf dem neuesten Stande zu halten ist. Sie dient einem wirklichen Bedürfnis und wird von der Praxis dankbar aufgenommen werden.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Von Dr. Rolf Dietz. München 1934. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 117 S. Pr. 2,— RM.

Der Verfasser erläutert in zusammenhängender Darstellung die großen Gedanken des Gesetzes und den Inhalt der einzelnen Abschnitte. Dieser erste Teil des Buches, der etwa ein Drittel des Gesamtumfanges ausmacht, wird das Verständnis des Gesetzes außerordentlich erleichtern, das im zweiten Teil im Wortlaut abgedruckt und mit kurzen, aber alle wesentlichen Punkte berührenden Anmerkungen versehen ist. Das umfangreiche Sachverzeichnis wird der Leser angesichts der Neuartigkeit der Materie begrüßen.

Deutsche Arbeit im Vierjahresplan von Achim Thiele und Kurt Goeltzer. Verlag Gerhard Stalling, Oldenburg i. O. 128 S.

Das Buch enthält 182 Bilddokumente mit erläuterndem Text. Die Bilder schildern Not und Elend der Arbeitslosigkeit auf der einen Seite und die vielfältigen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung für den Wiederaufbau auf der anderen Seite.

Der Einfluß des deutschen staatlichen Schlichtungswesens auf den Lohn und auf die Verständigungsbereitschaft der Parteien von Hermann Franke. Verlag des Forschungsinstituts für Sozialwissenschaften, Köln 1933. 72 S.

Der Verfasser gibt eine ausführliche Übersicht über die im Schrifttum und in Vorträgen geäußerten Auffassungen über den Einfluß der staatlichen Schlichtung auf die Lohnentwicklung; er setzt sich mit der Meinung derer kritisch auseinander, die diesem Einfluß eine maßgebliche Rolle zuerkennen wollen. Ebenso wendet er sich gegen die Auffassung, daß das Schlichtungswesen die Verständigungsbereitschaft der Parteien schwäche und geradezu den Wunsch nach einem Zwangsschiedsspruch wecke. Er vertritt die Auffassung, daß die Ermittlung des „marktgerechten Lohnes" durch das staatliche Schlichtungswesen wirksam gefördert werde. Das Buch gewinnt dadurch an Bedeutung, daß der Verfasser seine Ansichten nicht nur theoretisch begründet, sondern sie auf eine gründliche Bearbeitung statistischer Angaben und die Durchsicht umfangreichen Aktenmaterials aus dem Schlichterbezirk Nordmark stützt. Die Arbeit ist im Juli 1931 abgeschlossen. Wenn sich auch seitdem die Verhältnisse, und zwar nicht zuletzt in dem bisher den Schlichtungsbehörden zugewiesenen Aufgabenkreis grundlegend geändert haben, so bleiben die Untersuchungen des Verfassers doch wertvoll und interessant.

Zur staatstheoretischen Bedeutung der sozialpolitischen Schlichtung von Dr. Lutz Richter. Leipzig 1932. Verlag C. L. Hirschfeld. 25 S. Pr. RM 1,50.

Die Arbeit ist in der zum 70. Geburtstag an Richard Schmidt erschienenen Festgabe „Gegenwartsfragen aus der allgemeinen Staatslehre und der Verfassungstheorie" veröffentlicht und auch als Sonderdruck herausgegeben. Sie beschäftigt sich nicht nur mit der Schlichtung im engeren Sinne durch die Schlichtungsbehörden, sondern auch mit der Tätigkeit der Fachausschüsse nach dem Hausarbeitsgesetz und der kassen- und knappschaftsärztlichen Schlichtung. Die Verhältnisse haben sich durch die nationalsozialistische Revolution zwar inzwischen grundlegend geändert, um so interessanter ist es aber, daß der Verfasser schon lange vor dem Umbruch die staatsfördernde Bedeutung der Schlichtung hervorgehoben und es als eine wesentliche Aufgabe des Schlichters bezeichnet hat, die „Parteien" darauf hinzuweisen, daß sie nicht Widersacher, sondern auf einander angewiesene Teile des über ihn stehenden und sie umfassenden Staates sind.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin und Kleines Berliner Taschenbuch. Herausgegeben vom Statistischen Reichsamt. Berlin 1933. 292 u. 191 S.

Die diesjährige Ausgabe des Jahrbuchs weist eine wesentliche Verbesserung auf. An

sich enthält der Band die Zahlen für 1931, die doch schon recht alt und veraltet sind. Um diesen alljährlich auftretenden, vom Herausgeber selbst beklagten Übelstand abzuhelfen, sind diesmal fast durchweg auch die Zahlen für 1932, teilweise sogar auch die für 1933 beigefügt. Selbstverständlich konnten diese neueren Angaben vielfach nur summarisch gemacht werden; trotzdem ist das Buch dadurch für den praktischen Gebrauch erheblich wertvoller geworden. Für unseren Leserkreis werden vor allem die 24 Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge, die ebenso umfangreichen Abschnitte über Wohnungs- und Bauwesen, Sozialversicherung sowie Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, Gesundheitspflege und die 31 Tabellen über allgemeine und Jugendwohlfahrt von Interesse sein. Zu bedauern ist, daß bei den so wichtigen Tabellen über Bar- und Sachunterstützungen in der offenen Fürsorge Angaben für 1933 fehlen, obwohl die Wohlfahrtsstatistik schon wenige Wochen nach Ablauf jeden Monats im großen und ganzen fertig vorliegt. Erwünscht wäre vielleicht ein deutlicherer Hinweis darauf, daß die Zahlen des laufend und nichtlaufend Unterstützten nicht miteinander vergleichbar sind, weil einmal der Bestand am Monatsletzten und beim andern Mal die Summe der Fälle im ganzen Monat gezählt werden; der Unterschied in der Überschrift: „31. Dezember 1931" und „Dezember 1931" dürfte allein nicht genügen, um den Durchschnittsleser auf die Wesensverschiedenheit der Tabellen aufmerksam zu machen. Selbstverständlich beeinträchtigen solche kleine Unebenheiten an dieser oder jener Stelle den überragenden Wert des Jahrbuchs in keiner Weise; es ist ein schlechthin unentbehrliches Nachschlagewerk. Auch das Kleine Berliner Taschenbuch „Berlin in Zahlen", das übrigens bezüglich der Zahl der von der Wohlfahrtspflege Betreuten Angaben aus 1933 enthält, wird in seinem erweiterten Umfang seine Beliebtheit erhalten und vermehren.

Die Reichsbaudarlehen für Eigenheime von Dr. J. Fischer. Verlagsgesellschaft R. Müller, Eberswalde. 48. S. 1,95 RM.

Ein wichtiger Schritt zur Wiederbelebung unserer Bauwirtschaft war die Bereitstellung von Reichsbaudarlehen für Eigenheime. Die erstmalig im Herbst 1932 zur Verfügung gestellten 20 Millionen Reichsmark waren schon zu Anfang dieses Jahres restlos aufgeteilt.

Die Reichsregierung hat daher auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 22. September 1933 einen weiteren Betrag von 20 Millionen Reichsmark als Reichsbaudarlehen für Eigenheime zur Verfügung gestellt, die an alle Bauinteressenten für Eigenheime als erst- oder zweitstellige Hypothek verteilt werden können.

Die Schrift unterrichtet über die Durchführungsbestimmungen und über alles Beachtens- und Wissenswerte für den Erhalt eines Reichsbaudarlehns. Neben dem lückenlosen Text der Bestimmungen gibt der Verfasser einen ausführlichen Kommentar, der es jedem Siedler, jedem Bauunternehmer und jeder Baubehörde leicht macht, sich Klarheit zu verschaffen.

Sämtliche Vordrucke liegen als Muster dem Hefte bei.

Der Abbau der gebundenen Wohnungswirtschaft in den europäischen Staaten und in der Tschechoslowakei von Dr. jur. Lachont. Verlag: Reichsverb. Dt. Hausbesitzer, Außig 1932. 54 S.

Die Schrift behandelt ausführlich die Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot und die wirtschaftlichen Auswirkungen der bisherigen Liquidierung der Wohnungsgesetze in der Tschechoslowakei; an Hand statistischer Zahlen über den Wohnungsmarkt und die Volkszählung legt der Verfasser dar, daß in der Tschechoslowakei die Zeit für eine endgültige Liquidierung der Zwangswirtschaft ohne die Gefahr wirtschaftlicher Erschütterungen gekommen sei. Um die besten Wege für eine reibungslose Abwicklung zu finden, hat der Verfasser die einschlägigen Bestimmungen einer Anzahl anderer europäischer Länder studiert. Folgende Länder sind berücksichtigt: Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, Ungarn. Nicht nur die übersichtliche Schilderung der tschechoslowakischen Wohnungsgesetzgebung, sondern vor allem die vergleichende Darstellung der Verhältnisse in so zahlreichen Ländern macht die Schrift wertvoll und interessant.

Förderung des Baues von Not- und Behelfswohnungen von Prof. Dr. F. Schmidt und Dr. jur J Fischer. Verlagsgesellschaft R. Müller, Eberswalde. 24 Seiten. 0,90 RM.

Die außerordentlich starke Nachfrage nach billigen Kleinwohnungen hält noch an. Deshalb hat die Reichsregierung im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 12 Millionen Mark Reichsarbeitsschatzanweisungen für den Bau von Not- und Behelfswohnungen bereitgestellt. Über die Art der Durchführung und über die Bestimmungen, welche die Gemeinden in den Genuß der Reichsmittel setzen, unterrichtet das von den Sachreferenten im Reichsarbeitsministerium herausgegebene Heft, das als 4. Folge der „Handbücherei des Wohnungswesens" erschienen ist und in seiner klaren und erschöpfenden Darstellung ein brauchbares Hilfsmittel für den praktischen Gebrauch sein wird.

Caritas-Adreßbuch von Kuno Joerger. Caritasverlag, Freiburg/Br. 1933. 227 S. RM 2,50.

Die vierte vermehrte Auflage des Caritas-Adreßbuches ist neu erschienen. Es hat insofern eine bedeutende Erweiterung erfahren, als auch die katholischen caritativen Ausbildungsstätten und Schulen, die sozialcaritativen Berufsvereinigungen, ein vollständiges alphabetisches Personenverzeichnis sowie die wichtigsten Anschriften der Reichsstellen der öffentlichen und freien Sozialarbeit aufgenommen wurden. Li.

Eine deutsche Frau erlebt Sowjetrußland von Helene von Watter. Bergstadtverlag, Breslau. 112 S.

Die Verfasserin hat 1929 und 1931 Rußland bereist, und zwar unbeaufsichtigt und unbeeinflußt. Die zweite Reise hat sie sogar ohne Erlaubnis der russischen Regierung und als Bauersfrau verkleidet unternommen. Sie gibt ihre Erfahrungen über Frau und Familie, über die Ausführung des Fünfjahresplans, über Arbeiter und Arbeitsverhältnisse, über die Kollektivierung der Landwirtschaft, über Gesundheitswesen, Bildungswesen, Kirche und Kultur so unvoreingenommen und ungeschminkt wieder, daß die Schlußbetrachtungen und das Gesamtbild über die Verhältnisse im Sowjetreich um so erschütternder wirken.

Bevölkerungspolitik

Referat Dr. Eberhard.

Volkstum, Staat und Nation eugenisch gesehen. Von Hermann Muckermann. Verlag Fredebeul u. Koenen. 117 S. Pr. 3,50 RM.

Ein Buch über nationale Eugenik, von warmer Liebe zu Heimat und Volkstum durchdrungen! Der Verfasser entwickelt zunächst die biologische Wertung der Begriffe Volkstum, Staat und Nation und behandelt dann eingehend die Bedrohung des gesunden, eigenwüchsigen Volkstums infolge Entartung durch Vermischung der wertvollen Erblinien mit kranken oder fremdrassigen Stämmen, und ferner die Gefahr der Versickerung des Erbstromes durch Geburtenrückgang. In einem dritten Abschnitt werden schließlich wertvolle Vorschläge zur Bekämpfung dieser bevölkerungspolitischen Gefahren gemacht: Zurückdrängung fremdrassigen Einflusses, Überwachung der Einwanderung, Fürsorge für die erbgesunden Familien usw. Das Problem der erblich Belasteten und ihres Nachwuchses mit Bezug auf die Sterilisation behandelt der Verfasser noch ohne feste Stellungnahme, da die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses noch abgewartet werden müsse. Da diese Veröffentlichung inzwischen erfolgt ist, dürfte eine solche Stellungnahme nach der Gesamttendenz der Schrift wohl im positiven Sinne zu erwarten sein.

Rassenkunde und Rassenpflege. Ein Wegweiser für die bevölkerungspolitische Propaganda. Von Dr. Friedrich Jess. Verlag v. W. Crüwell, Dortmund. 125 S.

Der Untertitel besagt, was mit der vorliegenden Abhandlung beabsichtigt ist: mit ihr soll dem praktischen Propagandisten für Bevölkerungspolitik eine Anleitung dafür in die Hand gegeben werden, wie er am zweckmäßigsten Rassenkunde und Liebe zur Rassenpflege in die breiten Schichten des Volkes trägt. Diesen Zweck erfüllt die Abhandlung in überaus gelungener Form. Bei aller Kürze bringt sie in einer auch für den Ungeschulten verständlichen Form alles Wissenswerte über das leibliche Erscheinungsbild und die geistige und seelische Eigenart der europäischen Hauptrassen und liefert ein reichhaltiges Rüstzeug für den Kampf um die Erhaltung der Kraftquellen unseres Volkstums.

Einführung in die Rassenkunde unseres Volkes. Rasse verpflichtet! Von W. Meil und Dr. Herm. Wiehle. Verlag von Julius Beltz, Langensalza - Berlin - Leipzig. 65 S. Pr. 0,60 RM.

Das Heft will einen Überblick über rassenkundliche Erscheinungen, soweit sie wissenschaftlich als gesichert zu betrachten sind, vermitteln. Ein hinsichtlich Umfang und Preis bemerkenswert reichhaltiges Bildmaterial unterstützt die Verständlichkeit des knapp und klar gefaßten Inhaltes.

Gesundes Volk — Gesunde Rasse! Grundriß der Rassenlehre. Von Prof. med. et. phil. O. Steche. Verlag von Quelle und Meyer, Leipzig. 81 S. Pr. 2,20 RM.

Der Verfasser behandelt in vier Abschnitten zunächst das Verhältnis des Einzelnen zu Art und Rasse, dann die eigentliche Erblehre und schließlich Erbgesundheitspflege, sowie Rassenkunde einschließlich Rassenpflege. Aus der Fülle des Inhalts seien nur hervorgehoben die sorgfältige Sichtung und Klärung ursächlich zusammenhängender Fragen, wie: Auslese und Gegenauslese, Zielstrebigkeit der Mutationen, Gefahren der Kreuzung, Förderung des Hochwertigen, Eindämmung der Erbschäden, Geburtenrückgang, Frauenarbeit, Rassetod und Bauerntum, Familienforschung, Judenfrage usw. Als Mediziner und Schulmann zugleich bringt Verfasser besondere Voraussetzungen für seine Aufgabe mit, die biologischen Grundlagen nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik weitesten Volkskreisen in vorbildlicher Weise vor Augen zu führen.